

Lebensversicherung von 1871 a. G. München · 80326 München

Kundenservicecenter

Telefon 089 55167-1871
Telefax 089 55167-1212
kundenservice@lv1871.de

Servicezeiten

Montag – Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr

11. Juni 2025

Rentenversicherung - Ihr individuelles Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Interesse an einer Rentenversicherung. Gemäß Ihrer persönlichen Angaben und Wünsche haben wir Ihnen hierzu passende individuelle Informationen zusammengestellt. Diese Unterlagen helfen Ihnen dabei, selbst einzuschätzen, welche Möglichkeiten und Chancen Ihnen eine Rentenversicherung bei einem leistungsstarken Versicherer bietet.

Sie haben noch Fragen? Wenden Sie sich an uns - wir freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Kundenservicecenter

Versicherungsnummer:
80 335 775

ANTRAG AUF EINE FONDSGEBUNDENE BASISRENTENVERSICHERUNG (MeinPlan Basisren- te)

für



PERSÖNLICHE DATEN

2



BEITRAGSZAHLUNG UND GELDWÄSCHE

3



VERSICHERUNGSVERTRAG UND BEITRAG

5



FONDSANLAGE

7



ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

7



DATENSCHUTZ

9

1 Alles vollständig?

Mit einem vollständig ausgefüllten Antragsformular helfen Sie uns, Ihren Antrag möglichst schnell und reibungslos zu policieren. Bitte prüfen Sie vor dem Einreichen des Antrags insbesondere folgende Punkte:

- Ist die **Vermittlernummer** (6- oder 8-stellig) eingetragen?
- Haben Sie an die **Ausweiskopie** (Vorder- und Rückseite) des Versicherungsnehmers gedacht?
- Sind alle erforderlichen **Unterschriften** vorhanden?

Bitte reichen Sie unbedingt alle Seiten des Antrags ein.

Für die Antragsannahme sind auch die Seiten relevant, die keine individuellen Angaben enthalten.

2 Vermittlerdaten

Firma	
Vorname	Name
Abschlussvermittler/-in (6- oder 8-stellige Nummer) *	Betreuer/-in (6- oder 8-stellige Nummer)
Bestandspfleger/-in (6- oder 8-stellige Nummer)	Dynamikvermittler/-in (6- oder 8-stellige Nummer)
Externe Vermittlernummer	Externe Referenznummer

**PERSÖNLICHE DATEN****3** Versicherungsnehmer/-in = VN und versicherte Person = VP

Geschlecht *	Titel	Vorname *	Nachname *
männlich weiblich			
Geburtsdatum *	Geburtsort *		Staatsangehörigkeit *
Straße *			Hausnr. *
PLZ *	Ort *	Land *	
derzeit ausgeübter Beruf *			
E-Mail-Adresse * ¹		Telefon privat	Mobilnummer

¹ Die E-Mail-Adresse benötigen wir zur Einrichtung eines Zugangs zu unserem Kundenportal. Der Versicherungsnehmer hat dort beispielsweise die Möglichkeit, Kontaktdaten direkt zu ändern und Nachrichten elektronisch sicher zu übermitteln und zu erhalten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Angaben zur Steuerpflicht

Ist der Versicherungsnehmer im Inland steuerpflichtig? *	Steueridentifikationsnummer (11-stellig) ²
Ja Nein	
Ist der Versicherungsnehmer im Ausland steuerpflichtig? *	
Ja Nein	
Land, in dem die Steuerpflicht besteht ²	Steuernummer im Ausland (TIN) ²

² Die Steuerdaten müssen zwingend ausgefüllt werden, wenn die entsprechende Frage mit "Ja" beantwortet wird.

Hinweis zu "Steuernummer im Ausland" für USA: Für natürliche Personen entspricht die TIN (Tax Identification Number) Ihrer Sozialversicherungsnummer (Social Security Number – SSN).



BEITRAGSZAHLUNG UND GELDWÄSCHE

4

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung kann nur mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des VN erfolgen.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE83LVV00000165509 (der LV 1871) - Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871), Zahlungen von meinen/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der LV 1871 auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Frist für die Vorabinformation: Die LV 1871 informiert den Zahler bei dem ersten Abruf sowie bei Änderung von Beitrag und/oder Abbuchungstermin spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Abbuchungstermin über den anstehenden Einzug.

Beitragszahler ist *	Die Abbuchung findet statt *
Versicherungsnehmer	zum 1. eines Monats
	zum 15. eines Monats

Bankverbindung (IBAN) *
Name des Kreditinstituts *
Die Beiträge sind monatlich fällig.

Der Vermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die der VN im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an die LV 1871 zu leisten hat, anzunehmen. Zahlungen sind direkt an die LV 1871 zu leisten.

5

Angaben gemäß Geldwäschegesetz

Wir sind gemäß Geldwäschegesetz verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben einzuholen.

Identifizierung

Bitte reichen Sie uns eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Versicherungsnehmers ein. Sofern für den Versicherungsnehmer ein Vertreter den Antrag unterzeichnet, ist zudem die Einreichung einer Ausweiskopie des Vertreters sowie eine Kopie des Nachweises der Vertretungsbefugnis (zum Beispiel Vollmacht) erforderlich.

Angaben politisch exponierte Person (PeP)

Für wen sind die Angaben erforderlich?

Angaben sind in Bezug auf den VN und zusätzlich bei einem zum VN abweichenden wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Politisch exponierte Personen sind alle natürlichen Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausüben, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist.

Was versteht man unter einer politisch exponierten Person?

Politische exponierte Personen sind insbesondere Staats- und Regierungschefs, Minister; Mitglieder der Europäischen Kommission; Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder; Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen; Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken, Botschafter; hochrangige Offiziere der Streit-

kräfte, Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen, Direktoren und Mitglieder von Leitungsorganen einer internationalen oder europäischen Organisation.

Ist der **Versicherungsnehmer** eine politisch exponierte Person oder
ist der **Versicherungsnehmer** mit einer politisch exponierten Person verwandt, in Gemeinschaft lebend bzw. geschäftlich oder wirtschaftlich verbunden? *

Ja Nein

Falls die Frage zur politisch exponierten Person mit "ja" beantwortet wurde, bitte erläutern:

Wirtschaftlich Berechtigter

Bitte auswählen: *

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Zahlungen erfolgen auf eigene Veranlassung.

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Zahlungen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung.

Geschlecht				
männlich	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum
weiblich				

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Land

Ist der **wirtschaftlich Berechtigte** eine politisch exponierte Person oder
ist der **wirtschaftlich Berechtigte** mit einer politisch exponierten Person verwandt, in Gemeinschaft lebend bzw. geschäftlich oder wirtschaftlich verbunden?

Ja Nein

Falls die Frage zur politisch exponierten Person mit "ja" beantwortet wurde, bitte erläutern:

In welcher Beziehung steht der wirtschaftlich Berechtigte zum Versicherungsnehmer?

Weshalb erfolgt die Geschäftsbeziehung/Zahlung **nicht** auf eigene Veranlassung?



VERSICHERUNGSVERTRAG UND BEITRAG

6 Empfänger der Versicherungsleistung

Im Erlebensfall

Die Leistung im Erlebensfall geht unwiderruflich an den/die Versicherungsnehmer/-in.

Im Todesfall

Bei der Basisrentenversicherung nach § 10 EStG ist die Versicherungsleistung an einen Hinterbliebenen zu zahlen. Zu den Hinterbliebenen gehören der Ehegatte der steuerpflichtigen Person, deren Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Kinder der steuerpflichtigen Person gemäß § 32 EStG.

7 Antrag auf eine Fondsrente

Versicherungsform *	Versicherungsart *	Tariftyp *
Versicherungsbeginn *	Ende der Aufschubzeit (Datum) *	Ende der Beitragszahlung (Datum) *
garantierte Rente gemäß Zahlungsweise in € *	Rentenfaktor in € ^{1 2} *	garantierter Rentenfaktor in € ² *
Rentenzahlweise *	Rentenart *	Vergütungsmodell *
garantierte jährliche Rentensteigerung	Rentengarantiezeit in Jahren	

¹ Der genannte Rentenfaktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben kann sich unter bestimmten Voraussetzungen ändern, aber nicht unter den garantierten Rentenfaktor sinken. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

² gemäß Rentenzahlweise je 10.000 € Vertragsguthaben

Todesfallleistung *	
Garantierte Erlebensfallleistung *	

Chancen-Risiko-Klasse:	CRK 5
------------------------	-------

8 Dynamik

Dynamikmodell Vorjahresbeitrag	Dynamikprozentsatz
-----------------------------------	--------------------

Bei fehlender Eintragung des Dynamikprozentsatzes wird ausdrücklich auf das Recht der jährlichen Anpassung ohne erneute Risikoprüfung (Dynamik) verzichtet.

9 Beitrag

	zu zahlender Beitrag pro Zahlungsweise in €
Fondsgebundene Rente	
Beitragszahlweise *	
monatlich	
vierteljährlich	
halbjährlich	
jährlich	
einmalig	

**FONDSANLAGE****10** Wahl der Fondsanlage

Die Ihnen zur Verfügung stehende Fondsauswahl finden Sie unter www.lv1871.de/lv/fonds/. Sie können bis zu 20 Fonds auswählen. Es sind alle ganzzahligen Prozentsätze pro gewähltem Investmentfonds zulässig. Die Summe der prozentualen Anteile muss 100 Prozent ergeben.

Die Anlage in Fonds ist mit Risiken behaftet und kann auch erhebliche Werteverluste zur Folge haben. Es liegt in Ihrer Verantwortung, welche Investmentfonds Sie im Rahmen der fondsgebundenen Versicherung verwenden wollen.

Fondsname	ISIN	Anteil in %

Bitte beachten Sie, dass die LV 1871 den Antrag ablehnen muss, wenn der Versicherungsnehmer Staatsbürger der USA ist oder seinen Wohnsitz in den USA hat. Gleiches gilt für Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der USA, eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden/werden.

Ausgleichsmanagement (Rebalancing)

Mit dem Ausgleichsmanagement behält Ihr individuelles Portfolio sein Chance-Risiko-Profil über die gesamte Vertragslaufzeit. Einmal jährlich wird zum Versicherungstichtag das vorhandene Fondsvermögen automatisch entsprechend der gewählten Fondsaufteilung kostenlos umgeschichtet.

Vermögenssicherung zum Rentenbeginn (Ablaufmanagement)

Das angesparte Fondsguthaben wird im gewünschten Zeitraum vor Ende der Aufschubzeit kostenlos monatlich in den/die durch Sie gewählten risikoärmeren Fonds umgeschichtet. Dadurch wird das Risiko von Verlusten durch kurzfristige Kursschwankungen gemindert.

Zeitraum in Monaten



ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

11 Hinweise für den gestellten Antrag

Aufgabe bestehender Versicherungen

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht.

Zertifizierung

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 8, Zertifizierungsstelle, 11055 Berlin, unter der Zertifizierungsnummer 006587, wirksam ab dem 12.11.2024.

Kapitalwahlrecht

Bei der Basisrentenversicherung besteht kein Kapitalwahlrecht.

12 Informationen, Schlusserklärung und Unterschriften

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Hinweise für den gestellten Antrag sowie die Erklärungen des VN und der VP wichtige Bestandteile des Vertrags sind. Mit meiner Unterschrift mache ich diese Hinweise und Erklärungen zum Inhalt dieses Antrags. Ab Zugang des Versicherungsscheins besitze ich dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Sofern auf Dynamik verzichtet wurde, erkläre ich, dass ich über die Bedeutung des Verzichts unterrichtet worden bin. Eine Zweitschrift des Versicherungsantrags ist für meine Unterlagen bestimmt.

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag mit Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Hiervon unberührt bleibt die eventuelle Vereinbarung eines vorläufigen Versicherungsschutzes bei Unfall in der Lebensversicherung und/oder in der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Ort, Datum (bei elektronischen Unterschriften freiwillig) *

Unterschrift Versicherungsnehmer/-in und versicherte Person *

X

Unterschrift gesetzlicher Vertreter des/der Versicherungsnehmers/-in (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)

X

13 Erklärungen und Unterschrift des Vermittlers/der Vermittlerin

Vorvertragliche Informationen und Antragsdokument

Der Kunde hat von mir alle erforderlichen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und VVG-Informationspflichtenverordnung sowie das Antragsdokument rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform (z.B. auf Papier oder als PDF) erhalten, sofern nicht die Angebotsanfrage (Invitatio-Modell) gewählt wurde.

Identifizierung

Ich bestätige, dass ich die Identität des Versicherungsnehmers anhand der Einsichtnahme eines gültigen Ausweises vor Ort überprüft habe.

Ort, Datum (bei elektronischen Unterschriften freiwillig) *

Unterschrift Vermittler/-in *

X



DATENSCHUTZ

14 Einwilligungserklärung zur werblichen Kontaktaufnahme (freiwillig)

Hiermit willige ich ein, dass mich die Gesellschaften der LV 1871 Unternehmensgruppe¹ aus dem Bereich Versicherungsprodukte sowie zu besonderen Angeboten (Onlineshop, Gewinnspiele, Kundenumfragen) per E-Mail und/oder Telefon zu Werbezwecken kontaktieren.

Nähere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten sowie Ihren Rechten als Betroffener finden Sie unter <https://www.lv1871.de/lv/datenschutz/>

Per Telefon

Per E-Mail

Sie können diese Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne Kosten oder Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis widerrufen, z. B. per E-Mail unter kundenservice@lv1871.de.

¹ Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Delta Direkt Lebensversicherung AG München, TRIAS Versicherung AG, LV 1871 Private Assurance AG, LV 1871 Pensionsfonds AG, Magnus GmbH.

15 Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LV 1871.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der LV 1871

Die LV 1871 verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die LV 1871 führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der LV 1871 Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige

Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter http://www.lv1871.de/lv1871_internet/datenschutz.htm eingesehen oder bei Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Telefon 089/5 51 67-11 11 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die LV 1871 Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die LV 1871 Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die LV 1871 aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die LV 1871 das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die LV 1871 tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler, Finanzvertriebe, Maklerpools und Untervermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungs- und Vertragsdurchführungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Finanzvertriebe, Maklerpools und Untervermittler können Vermittler u.a. bei der Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen unterstützen. Sollte der Antrag von Ihrem Vermittler über einen Finanzvertrieb, einen Maklerpool oder Untervermittler eingereicht werden oder sollte die Betreuung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages in Zusammenarbeit mit einem Finanzvertrieb, Maklerpool oder Untervermittler erfolgen, erhalten Sie die entsprechende Information hierüber durch Ihren zuständigen Vermittler. In diesen Fällen können die oben genannten Informationen und Ihre personenbezogenen Daten zu den in diesem Abschnitt genannten Zwecken auch an diese Stellen übermittelt werden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler und die in meiner Angelegenheit tätig werdenden Fi-

nanzvertriebe, Maklerpools oder Untervermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungs- und Vertragsdurchführungszwecken genutzt werden dürfen. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die LV 1871 tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

4. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von biometrischen Unterschriftsdaten

Wird bei Antragstellung das elektronische Antragsverfahren mit biometrischen Unterschriftsdaten eingesetzt, speichern wir Merkmale Ihrer elektronischen Unterschrift wie z.B. Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen, Andruck, Schreibwinkel etc. Damit wir diese biometrischen Daten für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages verarbeiten dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine biometrischen Unterschriftsdaten erhebt, verarbeitet und nutzt, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

16 Bonitäts- und Identitätsauskünfte

Informationen zur Bonität unserer Kunden sind für uns risikorelevant und fließen dabei in unsere Entscheidungen bei der Antrags-, Vertrags- sowie der Leistungsfallbearbeitung mit ein. Hierzu bedienen wir uns externer Auskunftsteilen, an die allgemeine personenbezogene Daten (z. B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) übermittelt werden. Darauf kann die Auskunftsteil auch den Rückschluss ziehen, dass Sie einen Versicherungsvertrag bei uns abschließen wollen oder bereits abgeschlossen haben.

An die SCHUFA Holding AG werden zudem allgemeine personenbezogene Daten zur Identitätsprüfung übermittelt. Anhand der von der SCHUFA Holding AG übermittelten Übereinstimmungsraten können wir erkennen, ob eine Person unter der von ihr angegebenen Adresse im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie können sie jederzeit für die Zukunft gegenüber der LV 1871 Unternehmensgruppe sowie deren einzelnen Gesellschaften mit Wirkung für alle widerrufen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an die in der Fußzeile des Antrags angegebene Adresse.

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die LV 1871 für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, bei Angebotsanfrage, bei Antragstellung, bei Vertragsbearbeitung und im Rahmen der Leistungsprüfung Informationen über mein Zahlungsverhalten von einer Auskunftsteil (z. B. Schufa, Creditreform, Bürgel, Infoscore, Arvato) sowie Informationen über meine Identität von der SCHUFA Holding AG einholt und nutzt und hierzu auch meine allgemeinen personenbezogenen Daten an die Auskunftsteil übermittelt.

17 Unterschriften zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Ort, Datum (bei elektronischen Unterschriften freiwillig) *

Unterschrift Versicherungsnehmer/-in und versicherte Person *

X

Unterschrift gesetzlich vertretene Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahrs)

X

Unterschrift gesetzlicher/e Vertreter

X

**18** Liste der externen Dienstleister als Anlage zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Arvato Direct Services Wilhelmshaven GmbH, Olympiastr. 1, 26419 Schortens	Zulagenverwaltung Riester
Codecentric AG, Hochstraße 11, 42697 Solingen	Wartung und Weiterentwicklung der Software, die die Eingangspost einliest und weiterverarbeitet
Computershare Communication Services GmbH, Hansastraße 15b, 80686 München	Druckdienstleister
Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden	Adressupdate
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Neumarkter Str. 28, 81673 München	Adressupdate
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden	Bonitätsauskünfte über Privatpersonen
Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Machtfinger Str. 13, 81379 München	Bonitätsauskünfte über Unternehmen
IT (Beratungs-) Unternehmen	Betrieb und Wartung von IT-Systemen, Entwicklung und Anpassung von Softwaresystemen, Bereitstellung und Betreuung von Servern, Analyse und Beratung zu IT-Systemen
SOKA-IT, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden	Rentenbezugsmitteilungsverfahren
Gutachter und Sachverständige (Ärzte und Psychologen)	Erstellung von Gutachten, Untersuchungen, Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten
Berufskundliche Dienstleister	Überprüfung der Ist-Situation (insbesondere des Arbeitsplatzes), Prüfung von Umorganisationmöglichkeiten und Optimierung von Arbeitstechniken und -abläufen; Hilfe bei der Arbeitsvermittlung
Medicals Direct Deutschland GmbH, Am Schammacher Feld 21, 85567 Grafing bei München	Individueller Vor-Ort-Service im Rahmen der Antragsprüfung; Durchführung von Gesundheitsprüfungen bei hohen Versicherungssummen
Insolvenzverwalter	Bearbeitung von Insolvenzfällen
Rückversicherungsunternehmen	Unterstützung bei Risiko- und Leistungsprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	Beratung, Prozessführung
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Jahresabschluss/ Wirtschaftsprüfung
Entsorgungsunternehmen	Datenschutzkonforme Vernichtung von Papierunterlagen und Datenträgern
Finanz- und Aufsichtsbehörden	Meldungen und Abgaben, Prüfungen gemäß gesetzlicher Anforderungen
Finanzinstitute	Geldverkehr
Marketingagenturen/-unternehmen	Marketingaktionen
Lettershops/Druckereien	Druck und Versand von Postsendungen
Callcenter	Telefonie
Telekommunikationsdienstleister	IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber
Gesellschaften der LV 1871 Unternehmensgruppe: Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Delta Direkt Lebensversicherung AG München, TRIAS Versicherung AG	Führung von Stammdaten in gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Dvorak

Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender des Vorstands), Dr. Klaus Math, Hermann Schrögenauer

UniCredit Bank GmbH
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

VERSORGUNGSVORSCHLAG

für

zu einer

Fondsgebundenen Basisrentenversicherung

als

MeinPlan Basisrente - geförderte Altersvorsorge

vom

11.06.2025

In diesem Dokument stellen wir Ihnen Vorteile, Informationen und Berechnungen für Ihren Versicherungsvertrag zusammen.

MeinPlan Basisrente - die Fondsrente der LV 1871

Mit der MeinPlan Basisrente der LV 1871 nutzen Sie die staatliche Förderung, um Ihre Altersvorsorge aufzustocken. Dazu profitieren Sie von attraktiven Steuervorteilen. Kombinieren Sie Flexibilität mit Renditechancen. Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung "MeinPlan" können Sie immer wieder neu entscheiden: Wählen Sie einfach aus interessanten Bausteinen und Fondsanlagen, die am besten zu Ihrer aktuellen Situation passen. Dabei bleiben Sie so flexibel, wie es nötig ist. Egal, was passiert oder was Sie morgen vorhaben – Sie können Einzahlungen und weitere Optionen jederzeit optimal auf Ihre momentane Situation anpassen.

Ihr Vertrag enthält zusätzlich die eXtra-Renten-Option der LV 1871. Dadurch können sich die Rentenzahlungen erhöhen, falls ihre Lebenserwartung zu Rentenbeginn aufgrund schwerer Krankheit gesunken ist.

Ihre Vorteile im Überblick

- Erhöhen oder reduzieren Sie Ihre regelmäßigen Einzahlungen.
- Leisten Sie Zuzahlungen.
- Mit Ihrem staatlich geförderten Vermögensaufbau sorgen Sie nicht nur für das Alter vor, sondern haben in der Kombination mit Ihrer Fondsrente auch die Option auf Einschluss eines Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenschutzes.
- Wählen und verändern Sie jederzeit Ihr individuelles Portfolio aus einer Vielzahl von Fonds oder setzen Sie alternativ auf eine unserer exklusiven Portfoliolösungen.
- Bleiben Sie flexibel mit unserem frei wählbaren Rentenbeginn (ab 62 Jahre) und den Rentenbezugsvarianten.



Optionale Komponenten

Beitragsdynamik: Ihre Beiträge wachsen mit und die Rente passt sich Ihrem steigenden Lebensstandard an

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung: Beitragsbefreiung und/oder Rente im Falle einer Berufsunfähigkeit

Rentengarantiezeit: In diesem vorab fest vereinbarten Zeitraum sind Hinterbliebene im Todesfall zuverlässig abgesichert

Hinterbliebenenschutz in der Aufschubzeit: Damit ist Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner abgesichert, ebenso Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten

Ausgleichsmanagement: Einmal jährlich wird die Zusammensetzung Ihrer Fonds automatisch wiederhergestellt (Rebalancing)

Ablaufmanagement: Ihr Fondsguthaben wird im gewünschten Zeitraum vor Ende der Aufschubzeit monatlich in den von Ihnen gewählten risikoärmeren Fonds umgeschichtet (Vermögenssicherung bei Rentenbeginn)

In diesem Versorgungsvorschlag bereits berücksichtigte Komponenten sind mit einem "Häkchen" gekennzeichnet. Nicht gekennzeichnete Komponenten stehen Ihnen noch zur Auswahl offen.

Mein Plan - Auf einen Blick



18.000,00 Euro

haben Sie bis zu Ihrem geplanten Rentenbeginn eingezahlt



26.634 Euro*

Vertragsguthaben haben Sie bis zum geplanten Rentenbeginn erreicht



0,00 %

entspricht Ihr garantierter Beitragserhalt



31,74 Euro*

beträgt der monatliche Rentenfaktor je 10.000 Euro Vertragsguthaben



0,00 Euro

beträgt Ihre monatlich garantierte Rente



beträgt der Anteil des Fondsvermögens zu Vertragsbeginn



10 Jahre

beträgt Ihre Rentengarantiezeit



1,07 %

betragen die Effektivkosten

Wir sind von folgenden Annahmen ausgegangen:

Endalter 67 Jahre, 1 Monat(en); monatliche Beitragszahlung von 100,00 Euro; Wertentwicklung der Fonds von 6% mit Berücksichtigung von Fondskosten; Vergütungsmodell PCS

mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden



Ihre Vertragsdaten

Im Folgenden zeigen wir Ihnen die Eckdaten zu Ihrem Vertrag auf.



Persönliche Daten

Versicherungsnehmer:	geb. 01.06.1973
Versicherte Person:	geb. 01.06.1973



Daten zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Versicherungsform/ -art	Privatversicherung / Einzelversicherung
Tariftyp / Generationsdatum	Nettotarif / 11.06.2025
Versicherungsbeginn	01.07.2025
Erlebensfallleistung	Keine Erlebensfallgarantie
Überschussverwendung vor Rentenbeginn	Fondsguthaben
Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn	Vertragsguthaben
Erste Rentenzahlung	01.07.2040
Rentenzahlung	monatlich flexible Rente, lebenslang
Rentengarantiezeit	10 Jahre
Vergütungsmodell	PCS



Beitrag

Produktbaustein	Zahlbeitrag monatlich	erstmals	letztmals	Beitragszahlungsdauer
Fondsgebundene Rentenversicherung	100,00 €	01.07.2025	01.06.2040	15 Jahre, 0 Monate
eXtra-Renten-Option	im obigen Beitrag enthalten	01.07.2025		
Gesamtbeitrag	100,00 €			

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Bitte beachten Sie nachfolgend den Punkt „Beitrag“ unter „Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag“.

⌚ Laufzeiten

Produktbaustein	Versicherungsbeginn	Ende der Aufschubzeit	Ende der Versicherungsdauer	Endalter
Fondsgebundene Rentenversicherung	01.07.2025	30.06.2040	-	67 Jahre, 1 Monate

📊 Leistungen

Produktbaustein	Rentenfaktor *) monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben	Garantierter Rentenfaktor monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben	monatlich garantierte Rente	Garantiertes Vertragsguthaben zur Verrentung
Fondsgebundene Rentenversicherung Klassischer Rentenbezug	31,74 €	29,03 €	0,00 €	0,00 €

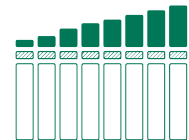
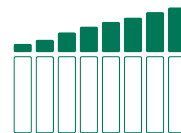
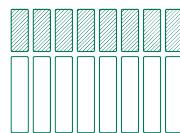
mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Dieser Berechnung haben wir Ihre individuellen Vertragsdaten zugrunde gelegt. Diese finden Sie weiter vorne im Dokument unter „Ihre Vertragsdaten“. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Kapitel: „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Ausführliche Erläuterungen zu den Rentenfaktoren finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn *)

- ☐ Garantierte Rente
- ☒ Nicht garantierte Rente
- ☐ Garantierte Rente, wenn erreicht



Wertentwicklung Fonds mit Berücksichtigung der laufenden Fondskosten (Brutto)	Vertragsguthaben zur Verrentung *)	monatlich flexible Rente (gesamt) *)	monatlich dynamische Rente (gesamt) *)	monatlich teildynamische Rente (gesamt) *)
0 %	16.678 €	72 €	54 €	65 €
3 %	20.984 €	91 €	68 €	81 €
6 %	26.634 €	115 €	86 €	103 €
8 %	31.356 €	136 €	101 €	122 €

mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Bei der individuellen Hochrechnung zum Rentenbeginn zeigen wir Ihnen alle wählbaren Leistungsoptionen für den Rentenbezug auf. Vor Rentenbeginn können Sie sich für eine dieser Leistungsoptionen entscheiden.

Bitte beachten Sie:

Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als “garantiert” gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte.

Ausführliche Informationen finden Sie im Kapitel „Individuelle Hochrechnungen“.

Dieser Berechnung haben wir Ihre individuellen Vertragsdaten zugrunde gelegt.

Gewünschte Anlagestrategie

Die LV 1871 stellt Ihnen bei Abschluss einer fondsgebundenen Versicherung verschiedene Investmentfonds sowie durch die LV 1871 eigens gemanagte Anlagestrategien zur Verfügung. Für jede dieser Anlageoptionen erhalten Sie von uns ausführliche Informationen in Form von Factsheets. Ferner stellen wir Ihnen weitere Detailinformationen wie beispielsweise die jeweiligen Verkaufsprospekte der gewählten Fonds über unsere Internetseite www.lv1871.de/fonds zur Verfügung.

Fondsaufteilung

Fondsname	ISIN	Anteil in %	Risikoklasse SRI *)	Gesamtkosten Fonds **)
iShares Core MSCI World ETF	IE00B4L5Y983	100	4	0,2 %

*) Die Berechnung des Summary Risk Indicator (SRI) erfolgt nach europäischen und deutschen regulatorischen Vorschriften und wird durch die Fondsanbieter veröffentlicht. Der Indikator gibt die Höhe der prognostizierten Wertschwankung (zukünftige Volatilität) des Fondsanteilspreises über die empfohlene Haltedauer auf einer Skala von 1 bis 7 an.

**) Die Gesamtkosten des Fonds setzen sich aus den laufenden Kosten und Transaktionskosten abzüglich der gewährten Rückvergütungen des Fonds zusammen. Diese Gesamtkosten basieren auf dem Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Tagesaktuelle Kosten können Sie den Factsheets entnehmen.

Ausgleichsmanagement

Für die Beitragszahlung haben Sie sich für die Anlagestrategie „Individuelles Portfolio“ entschieden. Für diese Anlagestrategie haben Sie zusätzlich das Ausgleichsmanagement (Rebalancing) aktiviert. Dies stellt einmal jährlich zum Versicherungstichtag die ursprünglich gewählte Fondsaufteilung wieder her.

Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag

Die Begriffe, die wir im Versorgungsvorschlag verwenden, haben wir im Glossar erläutert. Das Glossar ist in Ihren vorvertraglichen Informationen enthalten.

Beitrag

Die Höhe Ihres Gesamtbeitrags finden Sie in der Zeile „Gesamtbeitrag“ der Tabelle unter „Beitrag“.

Der Versorgungsvorschlag wurde als Variante "Nettotarif" erstellt. Dies bedeutet, dass in die Beiträge keine Provision oder Courtage für den Vermittler eingerechnet wurde. Eine eventuell anfallende Vergütung des Vermittlers für die Beratung und Vermittlung des Vertrages ist individuell zwischen Ihnen und dem Vermittler zu regeln oder zu vereinbaren.

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge beachten Sie bitte die Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen.

Beitragserhöhung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, den laufenden Beitrag während der Vertragslaufzeit zu erhöhen.

Beitragsfreistellung

Sie können Ihre Versicherung beitragsfrei stellen. Ab diesem Zeitpunkt zahlen Sie keine Beiträge mehr. Sie können Ihre Versicherung auch nur teilweise beitragsfrei stellen. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch Ihre Leistungen reduzieren.

Stundungsmöglichkeit

Zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungsschwierigkeiten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Sie zahlen dann während dieses Zeitraums keine Beiträge mehr. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch auch Ihre Leistungen reduzieren. Auf Wunsch können Sie die gestundeten Beiträge auch nachzahlen.

Leistungen**Leistungen im Erlebensfall**

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie von der Wertentwicklung verschiedener Investmentfonds profitieren. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine Rente. Zu Beginn der Rentenzahlung wird das Vertragsguthaben mit dem Rentenfaktor in eine lebenslange Rente mit Überschussbeteiligung umgewandelt. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Bitte beachten Sie: Eine garantierte Rentensteigerung können Sie nur zusammen mit einer dynamischen Rente vereinbaren.

Alternativ: eXtra-Renten-Option

Sie haben die Möglichkeit, im Falle einer schweren Krankheit eine alternative, höhere Altersrente zu erhalten. Im Rahmen dieser eXtra-Renten-Option prüfen wir auf Ihren Wunsch hin zum Rentenbeginn einmalig Ihre Gesundheit. Voraussetzung hierfür ist, dass wir zu diesem Zeitpunkt eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Auf Basis der Gesundheitsprüfung ermitteln wir Ihre statistische Lebenserwartung. Fällt diese niedriger aus als bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt, können wir Ihnen gegebenenfalls eine alternative, höhere Rente anbieten. In diesem Fall kann sich die Rentengarantiezeit verkürzen.

Leistungen im Todesfall

Im Falle Ihres Todes vor Beginn der Rentenzahlung berechnen wir das Vertragsguthaben, das zum Zeitpunkt des Todes vorhanden ist. Dieses zahlen wir als lebenslange monatliche Rente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus. Gibt es im Falle Ihres Todes keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, endet diese Versicherung. Wir erbringen keine weitere Leistung.

Wenn die versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn, aber vor Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, gilt Folgendes: Im Falle Ihres Todes während der Rentengarantiezeit berechnen wir das für die restliche Rentengarantiezeit zur Verfügung stehende Kapital. Dieses zahlen wir als lebenslange Rente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, gilt Folgendes: Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der versicherten Person. Wir erbringen keine weitere Leistung.

Einzahlungen in das Fondsguthaben

Während der Aufschubzeit können Sie jederzeit Ihre Altersvorsorge durch Zuzahlungen erhöhen. Der Mindestbetrag, den Sie einzahlen können, beträgt 200 Euro.

Jedoch ist die Abzugsfähigkeit Ihrer jährlichen Beiträge inklusive geleisteter Zuzahlungen pro Kalenderjahr auf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG begrenzt.

Nähere Informationen finden Sie in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie Zuzahlungen vornehmen?“.

Fondsaufteilung

Von Ihren Anlagebeiträgen werden Kosten für Verwaltung abgezogen (siehe „Produktinformationsblatt“). Der verbleibende Beitrag fließt in Ihr Vertragsguthaben. Dieses wird gemäß der von Ihnen gewählten Anlagestrategie in Investmentfonds angelegt.

Nähere Informationen zur Investmentstrategie der von Ihnen gewählten Fonds oder der exklusiven Portfoliolösungen können Sie den Factsheets entnehmen.

Ihre Anlagestrategie können Sie in der Aufschubzeit jederzeit wechseln und dabei sowohl shiften als auch switchen. Bitte beachten Sie, dass bei einem Wechsel aus Ihrer bestehenden Anlagestrategie sich die Risiken und Chancen ändern können.

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Anlagestrategien, darunter auch exklusive Portfoliolösungen, gleichzeitig zu halten. Sie können allerdings nur für eine Anlagestrategie regelmäßige Beitragszahlungen leisten. Weitere Anlagestrategien können Sie im Rahmen von Zuzahlungen oder eines Shifts verwalten.

Die zuletzt gültigen Zusammensetzungen der exklusiven Portfoliolösungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese können somit von den Angaben im Versicherungsschein abweichen.

Wechseln Sie aus einer bestehenden exklusiven Portfoliolösung, gelten nicht mehr deren Produktbedingungen.

Steuerlicher Hinweis

Wie sich die Leistungen steuerlich auswirken, haben wir in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen.



Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung

Während Ihrer Vertragslaufzeit haben Sie Anspruch auf die garantierten Leistungen. Zusätzlich beteiligen wir Sie an der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Bewertungsreserven). Wie diese Beteiligung während der Vertragslaufzeit in der Aufschub- und Rentenphase erfolgt, erfahren Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

Garantierte Leistungen

Sie haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ausdrücklich als **garantiert** gekennzeichnet sind. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. An Ergebnissen, die wir darüber hinaus erwirtschaften, beteiligen wir Sie im Allgemeinen in Form von Überschüssen. Sie erhalten diese im Rahmen der Überschussbeteiligung – zusätzlich zu den garantierten Leistungen.

Die Überschüsse: Ihr Plus zu garantierten Leistungen

Die Höhe der Überschussanteile hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, vom Verlauf des versicherten Risikos in unserem Bestand und von der Entwicklung unserer Kosten ab. Da diese Faktoren Schwankungen unterliegen, stellen wir die Überschussanteile für jedes Geschäftsjahr neu fest. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Bei lang anhaltenden Änderungen ist allerdings eine Anpassung nötig. Aus diesem Grund kann die Höhe Ihrer **Überschussanteile nicht garantiert** werden. Die laufenden Überschussanteile werden jedes Jahr festgestellt und gemäß Ihrer Anlageaufteilung in Fonds angelegt. Sie werden dem Vertrag gemäß seinem Gewinnverband verbindlich zugeteilt.

Beteiligung an Bewertungsreserven: Abhängig vom Marktwert

Im Rahmen der Überschussbeteiligung erhalten Sie auch Anteile an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven ergeben sich aus der positiven Kursentwicklung von Wertpapieren: Liegt der aktuelle Marktwert höher als der Kaufpreis, entsteht eine Bewertungsreserve. Wie bei Wertpapieren üblich unterliegen die Kurse und damit die Bewertungsreserven zeitlichen Schwankungen.

Ihre Anteile an Bewertungsreserven

Die Höhe der Anteile, die Ihrem Vertrag zuzuteilen sind, wird regelmäßig überprüft und zeitnah festgelegt. Im Fall einer Erlebensfallgarantie teilen wir zum Ende der Aufschubzeit oder bei Ihrem Tod, Ihrem Vertrag die Anteile an den Bewertungsreserven, die auf diesen entfallen, mindestens zur Hälfte verbindlich zu. Auch in der Rentenphase erhalten Sie Anteile an den Bewertungsreserven. Diese werden jährlich festgestellt und sind in der Altersrente enthalten. Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Bewertungsreserven können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen.

So beteiligen wir Sie an den Überschüssen während der Aufschubzeit

Die Überschussanteile werden jährlich je Gewinnverband in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Aktuell gilt für Ihren Vertrag:

Während der Aufschubzeit

Garantierter Rechnungszins	1 %
Gewinnverband für die laufende Überschussbeteiligung	FRV 2025 L
Überschussanteil in der Aufschubzeit (Stand 2025)	2,15 % *)
Kostenüberschuss	0,09 % des Vertragsguthabens *)

mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Zusätzlich profitieren Sie von einem Überschuss auf die einkalkulierten Risikobeiträge für die Todesfallleistung, falls sie das Vertragsguthaben übersteigt. Außerdem profitieren Sie von eventuell anfallenden Rückvergütungen auf Ihre Fondsanteile von den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG).

So beteiligen wir Sie an den Überschüssen inklusive Bewertungsreserven während der Rentenphase

Bis kurz vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, wie die Überschüsse verwendet werden sollen. Abhängig Ihrer Wahl, werden die laufenden Überschüsse unterschiedlich verwendet. Dabei gilt für:

Klassischer Rentenbezug:

- die **flexible** Rente: Die Berücksichtigung der jährlichen Überschüsse führt über die gesamte Rentenbezugszeit hinweg zu einer gleichbleibenden Rente. Bei einer Änderung der jährlichen Überschüsse wird die Rente neu berechnet.
- die **dynamische** Rente: Die Berücksichtigung der jährlichen Überschüsse führt zu einer jährlich steigenden Rente. Einmal erreichte Erhöhungen der Rente sind garantiert.
- die **teildynamische** Rente: Ein Teil der jährlichen Überschüsse wird für eine gleichbleibende Rente verwendet. Die verbleibenden jährlichen Überschussanteile führen zu einer jährlich steigenden Rente. Einmal erreichte Erhöhungen der Rente sind garantiert.

Während der Rentenphase

Garantierter Rechnungszins	1 %
Gewinnverband für die laufende Überschussbeteiligung	AR 2025 L
Überschussanteil im Rentenbezug (Stand 2025)	2,08 % *)

mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Entscheiden Sie sich für die eXtra-Renten-Option, gilt für Sie der Gewinnverband RK 2025 L.

Unverbindliche Modellrechnungen

Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Überschüssen können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen. Auch die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Sie ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die Schwankungen unterworfen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich zudem der Rentenfaktor ändern.

Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.

Dennoch möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Rechnerisch sind wir von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- In den individuellen Hochrechnungen entwickelt sich rechnerisch Ihr gesamtes Vertragsguthaben während der gesamten Versicherungsdauer mit 0 Prozent, 3 Prozent, 6 Prozent beziehungsweise 8 Prozent.
- Das Garantieguthaben im Rentenbezug entwickelt sich während der gesamten Rentenbezugsphase konstant mit der aktuell deklarierten Gesamtverzinsung in Höhe von 3,08 Prozent.
- Die Verwaltungsgebühren, die die Kapitalverwaltungsgegesellschaften (KVG) erheben, werden berücksichtigt. Wir gehen bei den angenommenen Wertentwicklungen von einer Brutto-Fondsentwicklung aus.
- Mit berücksichtigt haben wir die Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgegesellschaften (KVG) im Rahmen der Überschussbeteiligung.
- Die für dieses Jahr festgesetzten Anteilsätze für Überschüsse und Bewertungsreserven bleiben während der gesamten Vertragsdauer unverändert.
- Der Aufbau der Bewertungsreserven erfolgt im gleichen Umfang wie in der Vergangenheit.

Nicht berücksichtigt haben wir bei den individuellen Hochrechnungen:

- Ob sich die angenommene Fondsentwicklung realistisch erreichen lässt.

Tatsächlich unterliegen alle diese Faktoren Änderungen und Schwankungen. Die Wertentwicklung der Fonds kann bei einer sehr guten Entwicklung höher ausfallen als die angenommenen Prozentsätze. Bei einem Kursrückgang kann sie jedoch auch niedriger liegen.

Individuelle Hochrechnungen

Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.

Dennoch möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung bei einer beispielhaften Fondsentwicklung entwickeln könnte. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Bitte beachten Sie: Weitere Informationen hierzu finden Sie im oben aufgeführten Kapitel „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Individuelle Hochrechnungen zum Vertragsverlauf

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen, wie sich das Vertragsguthaben in den nächsten Jahren entwickeln würde.

Individuelle Hochrechnung der Todesfallleistung

zum	Zahlbeitrag im vergangenen Versicherungs- jahr	Vertragsguthaben zur Verrentung bei Tod in der Aufschubzeit inkl. Überschussbeteiligung *) Wertsteigerung Fonds *)			
		0 %	3 %	6 %	8 %
01.07.2026	1.200	1.121	1.139	1.157	1.169
01.07.2027	1.200	2.241	2.311	2.383	2.430
01.07.2028	1.200	3.359	3.517	3.680	3.792
01.07.2029	1.200	4.477	4.759	5.055	5.260
01.07.2030	1.200	5.593	6.036	6.510	6.845
01.07.2031	1.200	6.708	7.349	8.051	8.555
01.07.2032	1.200	7.822	8.701	9.683	10.400
01.07.2033	1.200	8.934	10.092	11.411	12.390
01.07.2034	1.200	10.046	11.523	13.241	14.537
01.07.2035	1.200	11.156	12.996	15.177	16.850
01.07.2036	1.200	12.264	14.510	17.223	19.339
01.07.2037	1.200	13.372	16.066	19.386	22.019
01.07.2038	1.200	14.477	17.662	21.670	24.905
01.07.2039	1.200	15.579	19.302	24.084	28.011
01.07.2040	1.200	16.678	20.984	26.634	31.356

Alle Werte sind in Euro ausgewiesen
mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Der folgenden Tabelle können Sie die möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn entnehmen.

Individuelle Hochrechnung zu Leistungen bei Rentenbeginn

	Wertentwicklung des Vertragsguthabens mit Berücksichtigung der Fondskosten (brutto) *)			
	0 %	3 %	6 %	8 %
Wert aus dem Garantieguthaben *)	0 €	0 €	0 €	0 €
Fondsguthaben *)	16.678 €	20.984 €	26.634 €	31.356 €
Anteile an Bewertungsreserven *)	0 €	0 €	0 €	0 €
Vertragsguthaben zur Verrentung *)	16.678 €	20.984 €	26.634 €	31.356 €
monatlich flexible Rente (Gesamt) *)	72 €	91 €	115 €	136 €

mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Dieser Berechnung haben wir Ihre individuellen Vertragsdaten zugrunde gelegt. Diese finden Sie weiter vorne im Dokument unter „Ihre Vertragsdaten“. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Kapitel: „Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung“.

Nehmen Sie die eXtra-Renten-Option in Anspruch, berechnen wir Ihnen eine individuelle Rente.

Bitte beachten Sie: Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als “garantiert” gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte.

Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Zur Auswahl stehen Ihnen hierfür:

- die flexible Rente
- die teildynamische Rente
- die dynamische Rente

Sie haben sich vorvertraglich für die flexible Rente entschieden. Dies können Sie bis kurz vor Rentenbeginn ändern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen den möglichen Verlauf der Gesamtrente im Fall des klassischen Rentenbezugs mit dynamischer Rente und mit 40 % teildynamischer Rente.

In beiden Fällen wird die Höhe der Gesamtrente jährlich neu festgelegt.

Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

zum	monatliche, dynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)				monatliche, teildynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)			
	0 %	3 %	6 %	8 %	0 %	3 %	6 %	8 %
01.07.2040	54	68	86	101	65	81	103	122
01.07.2041	55	69	88	103	65	82	104	123
01.07.2042	56	70	89	105	66	83	105	124
01.07.2043	57	72	91	108	66	83	106	124
01.07.2044	58	73	93	110	66	84	106	125
01.07.2045	59	75	95	112	67	84	107	126
01.07.2046	61	76	97	115	67	85	108	127
01.07.2047	62	78	99	117	68	86	109	128
01.07.2048	63	80	101	119	68	86	110	129
01.07.2049	65	81	103	122	69	87	111	130
01.07.2050	66	83	106	124	70	88	111	131
01.07.2051	67	85	108	127	70	88	112	132
01.07.2052	69	87	110	130	71	89	113	133
01.07.2053	70	88	112	132	71	90	114	134

zum	monatliche, dynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)				monatliche, teildynamische Gesamtrente *) Wertsteigerung Fonds *)			
	0 %	3 %	6 %	8 %	0 %	3 %	6 %	8 %
01.07.2054	72	90	115	135	72	91	115	135
01.07.2055	73	92	117	138	72	91	116	137
01.07.2056	75	94	120	141	73	92	117	138
01.07.2057	76	96	122	144	74	93	118	139
01.07.2058	78	98	125	147	74	94	119	140
01.07.2059	79	100	127	150	75	94	120	141
01.07.2060	81	102	130	153	76	95	121	143

Alle Werte sind in Euro ausgewiesen
mit *) gekennzeichnete Werte können nicht garantiert werden

Garantiewerte

Durch die Wahl der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie sind Sie maximal an der Wertentwicklung von Investmentfonds beteiligt. Da die Entwicklung der Investmentfonds nicht vorausszusehen ist, kann ein Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Der garantierte Rückkaufswert beträgt demnach **0,00 Euro**.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Dadurch reduziert sich Ihre Rente.

§ Vertragsgrundlagen

Für den angebotenen Versicherungsvertrag gelten die im Folgenden näher bezeichneten Allgemeinen und/oder Besonderen Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
- Besondere Bedingungen für den Nettotarif

Ihr Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel. 089 / 5 51 67 - 1871
Fax 089 / 5 51 67 - 1212

info@lv1871.de
www.lv1871.de

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Dvorak

Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender
des Vorstands), Dr. Klaus Math,
Hermann Schrögenauer

UniCredit Bank GmbH
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Produktinformationsblatt,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
089/ 5 51 67 - 12 12

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@lv1871.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Dvorak

Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender
des Vorstands), Dr. Klaus Math,
Hermann Schrögenauer

UniCredit Bank GmbH
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

3,33 € je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Dvorak

Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender des Vorstands), Dr. Klaus Math, Hermann Schrögnauer

UniCredit Bank GmbH
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Briefanschrift: LV 1871 · 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 18 71
Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Dvorak

Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender
des Vorstands), Dr. Klaus Math,
Hermann Schrögnauer

UniCredit Bank GmbH
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2
Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;

Ende der Widerrufsbelehrung

Glossar für MeinPlan Basisrente

Ablaufmanagement

Das Ablaufmanagement dient zur Sicherung von Börsenerfolgen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn. Um das mögliche Risiko von Verlusten zu minimieren, fließt monatlich ein Anteil in einen oder mehrere risikoärmere Investmentfonds. Es stehen verschiedene risikoärmere Investmentfonds zur Auswahl. Sie können den Zeitpunkt festlegen, wann das Ablaufmanagement beginnt. Es kann frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit starten.

Anlaufmanagement

Das Anlaufmanagement dient der Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen. Um das mögliche Risiko zu minimieren, einen größeren Geldbetrag zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu investieren, fließt der Anlagebeitrag zunächst in einen oder mehrere risikoärmere Investmentfonds. Sie legen die Dauer fest, über die wir monatlich einen Anteil aus dem oder den risikoärmeren Investmentfonds in die von Ihnen gewünschten Zielfonds umschichten. Die Umschichtungen erfolgen unabhängig vom Kapitalmarktverlauf.

Aufschubzeit

Die Aufschubzeit bezeichnet den Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Aufschubzeit kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt oder verlängert werden.

Ausgleichsmanagement

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb Ihres Fondsportfolios ändern. Damit kann sich auch ein gewähltes Risikoprofil verändern. Es kann daher sinnvoll sein, die Investmentfonds regelmäßig auf die Ausgangsallokation zurückzuführen. Dies nennen wir Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing. Mit dem Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert. Wenn Sie sich für eine individuelle Fondsauswahl entschieden haben, wird ein Ausgleichsmanagement einmal jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns durchgeführt. Sofern Sie eine exklusive Portfoliolösung gewählt haben, führen wir oder ein beauftragter Vermögensverwalter nach den festgelegten Anlagegrundsätzen gegebenenfalls ein Ausgleichsmanagement durch.

Beitragsdynamik / Dynamik

Wurde eine Beitragsdynamik vereinbart, erhöht sich der Bruttobeitrag/Beitrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. So lässt sich die Versorgung an eine allgemeine und anhaltende Erhöhung des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen (Inflation) anpassen. Sowohl der Beitrag als auch die Leistungen werden durch die Dynamik regelmäßig erhöht. Eine erneute Risikoprüfung ist nicht nötig. Dieser automatischen Erhöhung können Sie ohne Angabe von Gründen widersprechen, ohne dabei Ihr Recht auf weitere Erhöhungen zu verlieren. Nutzen Sie dieses Recht zweimal in Folge nicht, werden wir Sie nicht mehr über die Möglichkeit zu erhöhen benachrichtigen. Die Erhöhungen werden so lange ausgesetzt, bis Sie uns mitteilen, dass Sie Ihr Recht auf Erhöhungen wieder in Anspruch nehmen wollen.

Beitragszahlungsdauer

Während der Beitragszahlungsdauer leisten Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung.

Bewertungsreserven

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind ("stille Reserven").

Erlebensfalleistung/Erlebensfallgarantie

Die Erlebensfalleistung ist die Summe, die zum vereinbarten Ende der Aufschubzeit verrentet wird. Sie müssen diesen Zeitpunkt erleben. Die Begriffe garantierte Erlebensfalleistung und Erlebensfallgarantie werden synonym verwendet. Sie beschreiben die Summe, die zum vereinbarten Ende der Aufschubzeit mindestens ausgezahlt wird. Es handelt sich hierbei um eine garantierte Leistung, sofern diese vereinbart ist und Sie diesen Zeitpunkt erleben.

Exklusive Portfoliolösung

Eine exklusive Portfoliolösung setzt sich aus verschiedenen Investmentfonds zusammen. Dieses Portfolio aus verschiedenen Investmentfonds wird von uns nach bestimmten Anlagegrundsätzen zusammengestellt. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir es und passen es gegebenenfalls an. Die LV 1871 ist berechtigt, mit der exklusiven Portfoliolösung einen Vermögensverwalter zu beauftragen. Jede exklusive Portfoliolösung verfolgt dabei ein bestimmtes Anlageziel (zum Beispiel langfristiger Kapitalerhalt). Weitere Informationen zu unseren exklusiven Portfoliolösungen sowie deren aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung finden Sie auf der Internetseite www.lv1871.de/fonds. Bitte beachten Sie, dass die dort dargestellte Wertentwicklung in der Regel nicht mit der konkreten Wertentwicklung Ihres Vertrags übereinstimmt, da individuelle vertragliche Komponenten (wie z.B. vereinbarte Garantien oder Todesfalleistungen) zu einer abweichenden Wertentwicklung führen. Eine Darstellung Ihres individuellen Vertragsguthabens erhalten Sie jährlich im Rahmen einer detaillierten Wertemitteilung.

Fondsguthaben

Die Anteile an Investmentfonds, die auf Ihren Vertrag entfallen, bilden das Fondsguthaben Ihrer Versicherung.

Frei verfügbares Fondsguthaben

Das frei verfügbare Fondsguthaben ist der Teil des Fondsguthabens, welcher nicht zur Absicherung einer garantierten Erlebensfalleistung benötigt wird.

Garantieguthaben

Wir bezeichnen das konventionelle Sicherungsvermögen Ihres Vertrags als Garantieguthaben. Das Garantieguthaben stellt sicher, dass die vereinbarte Erlebensfallgarantie zum vereinbarten Ablauftermin erreicht wird.

Garantieguthaben im Rentenbezug

Wir bezeichnen das konventionelle Sicherungsvermögen Ihres Vertrags als Garantieguthaben. Das Garantieguthaben im Rentenbezug stellt sicher, dass wir die garantierte Rente zum Rentenbeginn lebenslang zahlen können.

Garantierter Rentenfaktor

Der garantierte Rentenfaktor ist derjenige Rentenfaktor, den wir mindestens ansetzen, um die ab Rentenbeginn garantierte Rente zu ermitteln.

Investmentfonds

Wir verwenden den Begriff Investmentfonds übergeordnet für verschiedene Arten von Fonds. Gemeint sind damit sowohl aktiv gemanagte Fonds als auch passiv gemanagte Fonds, sogenannte ETFs. Aktiv gemanagte Fonds sind Investmentfonds, bei denen ein Fondsmanager Entscheidungen, über die die Anlage im Fonds, trifft. Ein passiver Indexfonds (ETF) hingegen folgt einem bestimmten Marktindex.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Dies sind die Sterbetafel, der Rechnungszins und die vertraglichen Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist ein Zinssatz aus der Versicherungsmathematik und zählt zu den Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben ist.

Rentengarantiezeit

Eine Rentengarantiezeit bietet einen Todesfallschutz nach Beginn der Rentenzahlung. Sie ist ein vereinbarter Zeitraum, in dem Hinterbliebene im Todesfall abgesichert sind.

Shift und Switch

Shift und Switch stellen zwei Möglichkeiten dar, die Fondsauswahl zu verändern.. Mit einem Shift wird das bisher angesparte Fondsguthaben in andere Fonds umgeschichtet. Es können auch nur die

künftigen Beiträge in anderen Fonds angelegt werden. Dies bezeichnet man als Switch. Zur Auswahl stehen Ihnen jeweils die von uns angebotenen Fonds.

SRI

Die Berechnung des Summary Risk Indicator (SRI) erfolgt nach europäischen und deutschen regulatorischen Vorschriften und wird durch die Fondsanbieter veröffentlicht. Der Indikator gibt die Höhe der prognostizierten Wertschwankung (zukünftige Volatilität) des Fondsanteilspreises über die empfohlene Haltedauer auf einer Skala von 1 bis 7 an.

Sterbetafel

Eine Sterbetafel gibt an, wie viel Personen des gleichen Alters das nächsthöhere Alter wahrscheinlich erleben. Daraus kann eine Sterbewahrscheinlichkeit abgeleitet werden. Diese zählt zu den Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags.

Textform

Textform heißt zum Beispiel in Papierform, per E-Mail oder per Fax. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich.

Todesfalleistung

Die Todesfalleistung zahlen wir aus, wenn Sie sterben. Sie können eine Todesfalleistung sowohl für die Aufschubzeit als auch für den Rentenbezug vereinbaren.

Überschussbeteiligung

Beiträge und Leistungen werden von uns vorsichtig kalkuliert. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben oder Gesundheit die Versicherung abgeschlossen wird.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag beantragt. Dieser Vertrag wird zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Bei der MeinPlan Basisrente sind Sie zugleich auch die versicherte Person.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er wird von uns beim Abschluss des Versicherungsvertrags als Urkunde ausgestellt. Wenn Sie Änderungen während der Vertragslaufzeit vornehmen, dokumentieren wir diese Ihnen gegenüber in Form eines Nachtrags zum Versicherungsschein oder einer Änderungsmitteilung.

Vertragsguthaben

Bei Vereinbarung einer Erlebensfallgarantie setzt sich das Vertragsguthaben zusammen aus dem Garantieguthaben und dem Fondsguthaben Ihrer Versicherung sowie den zugeteilten Anteilen an Bewertungsreserven. Bei einer Versicherung ohne Erlebensfallgarantie entspricht das Vertragsguthaben dem Fondsguthaben.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode richtet sich nach der gewählten Zahlungsweise. Wenn Sie einmalig oder jährlich zahlen, beträgt sie ein Jahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung beträgt sie entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Es handelt sich um eine aufgeschobene Fondsgebundene Basisrentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie. Im Todesfall leisten wir an Ihre Hinterbliebenen das Vertragsguthaben.

Auszahlungsphase

Wir zahlen die Altersleistung in Form einer lebenslangen Rente. Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Sie haben eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG ist möglich. Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, ausgenommen sind steuerlich zulässige Hinterbliebene. Zudem ist der Vertrag nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 5 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

Produkttyp

Aufgeschobene Fondsgebundene Basisrentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie mit eXtra-Renten-Option. Für die Klassifizierung ist die Garantiestufe „ohne Garantie“ und die Laufzeit von 20 Jahren maßgeblich.

Auszahlungsform

lebenslange Rente

Sonderzahlung

Eine Sonderzahlung (Zuzahlung) ist möglich.

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-2,00 %	14.296 Euro	62 Euro
2,00 %	19.286 Euro	84 Euro
6,00 %	26.438 Euro	115 Euro
8,00 %	31.116 Euro	135 Euro

Für die Berechnung der monatlichen Altersleistung (flexible Rente) haben wir die aktuellen unternehmensindividuellen Überschüsse angesetzt.

› Ihre Daten

Person
(geb. 01.06.1973)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag
100,00 Euro
regelmäßige Erhöhung:
nein

Einmalzahlung
0,00 Euro

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2025	15 Jahre, 0 Monate	01.07.2040 früh.: 01.06.2035 spät.: 01.06.2058

Eingezahltes Kapital 18.000 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro

Garantierte mtl. Altersleistung k. A. *

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest. Es fallen Kosten in der Auszahlungsphase an.

Rentenfaktor 29,03 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist nicht möglich.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,07 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 6,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,07 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 4,93 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	0,00 %
Prozentsatz der Zuzahlung	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	78,00 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals,	
jährlich, bei vertragsgemäßer Beitragszahlung	max. 4,20 %
Kapitalkostengruppe 1	0,22 %
Kapitalkostengruppe 2 *	0,22 % bis 4,20 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	0,42 %
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	max. 4,00 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	4,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,50 %
jährlich anfallende Kosten in Euro	max. 30,00

* abhängig von Ihrer Fondsauswahl

Kapitalkostengruppe 1: Kosten in Prozent des garantierten Deckungskapitals; Kapitalkostengruppe 2: Kosten in Prozent des Fonds-Deckungskapitals.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

während der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

Zusätzliche Hinweise

Bei einer Beitragsfreistellung fallen abweichende Kosten an. Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z. B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus dem Vertrag besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen.



Vertragsinformationen

für eine zertifizierte Basisrentenversicherung mit Fondsbeteiligung

Informationen zum Versicherer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

Maximiliansplatz 5

80333 München

vertreten durch den Vorstand:

Wolfgang Reichel (Vorstandsvorsitzender),

Dr. Klaus Math, Hermann Schrögenauer

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Peter Dvorak

Sitz München, AG München HRB 194

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsge-
schäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

3. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungs-
fonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-
AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin,
www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den
Sicherungsfonds übertragen. Geschützt durch den Fonds sind die Ansprüche der
Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem
Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München
gehört dem Sicherungsfonds an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungs-
bedingungen können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. In den Bedingungen sind
Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers enthalten. Einzelheiten
enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter „Leistungen“.

5. Gesamtpreis der Versicherung

In Ihrem Versorgungsvorschlag ist unter "Beitrag" der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich
aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile ausgewiesen.

6. Zusätzlich anfallende Steuern, Gebühren oder Kosten

Etwaige zusätzlich anfallende Gebühren oder Kosten sind in Ihrem Produktinformationsblatt unter
der Überschrift „Einzelne Kosten“ aufgeführt. Informationen über anfallende Steuern entnehmen Sie
bitte dem Dokument „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“.

7. Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Was müssen Sie bei der Beitragzahlung beachten und welche Lösungsmöglichkeiten bieten wir bei Zahlungsschwierigkeiten?" sowie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Beitrag“ dargestellt.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist auf 60 Tage befristet.

9. Hinweis auf spezielle Risiken bei Versicherungen mit Fondsbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Dieses Sondervermögen wird getrennt von unserem sonstigen Vermögen vollständig in Investmentfonds angelegt (Anlagestock) und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Kapitalmarkt sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentfonds abhängig und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kursanstieg der Investmentfonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Da die Wertentwicklung des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistung nicht garantieren. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zum Vertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines.

Auf die Einhaltung einer Antragsbindungsfrist wird verzichtet. Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten Beitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die ausführliche Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihren vorvertraglichen Informationen.

12. Laufzeit des Vertrages

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter „Laufzeiten“.

13. Beendigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter den Überschriften „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?“ und „Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?“.

Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie Angaben zur Beendigung der Zusatzversicherung in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“.

14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wo ist der Gerichtsstand?“.

15. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

16. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Angaben zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und den Voraussetzungen hierfür finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?“. Sie finden dort auch den Hinweis auf die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

17. Zuständige Aufsichtsbehörde

Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde sowie zur Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?“.

Weitere Informationen zur Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

18. Kosten

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten entnehmen Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Einzelne Kosten“. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ und „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ geregelt.

19. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

In den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen sind unter der Überschrift „Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?“ die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe dargestellt.

20. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

In Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?" angegeben, ob bei Kündigung Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert anfällt. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?". Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte - sofern ein Rückkaufswert anfällt - sowie etwaige Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung sind in Ihrem Versorgungsvorschlag in den Individuellen Hochrechnungen zum Rückkaufswert bzw. zur Beitragsfreistellung dargestellt. Unter der Überschrift „Garantiewerte" ist angegeben, in welchem Ausmaß die Leistungen garantiert sind. Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?".

21. Zugrunde liegende Fonds

Die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Gewünschte Anlagestrategie". Informationen über die Art der darin enthaltenden Vermögenswerte sind in dem/den beigelegten FactSheet dargestellt.

22. Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen" enthalten.

23. Effektivkosten

Die Minderung der Wertentwicklung bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) ist in Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Effektivkosten" ausgewiesen.

24. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.

Informationen zur Nachhaltigkeit

für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung

Nachhaltigkeit in der Geldanlage

Unter Nachhaltigkeit ist die Sicherung und Entwicklung einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensweise zu verstehen, die die Lebensbedingungen auch für künftige Generationen sichern soll.

In 2015 haben die Mitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) hierfür 17 Ziele für nachhaltige Entwicklungen verabschiedet. Diese wurden durch die Europäische Union (EU) im Rahmen der Agenda 2030 aufgenommen, um eine nachhaltige Entwicklung und Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sicherzustellen. Dazu wurden für die Finanzindustrie gesetzliche Vorgaben definiert.

Wir legen Ihnen daher alle vorvertraglich notwendigen, nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-VO) offen. Ziel ist es, Sie darüber zu informieren, wie Nachhaltigkeitsaspekte einbezogen werden und welche erwarteten Auswirkungen auf die Rendite Ihres Vertragsguthabens bestehen. Folgende Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten sind für Sie wichtig:

Nachhaltigkeitsfaktoren: Hierunter sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen. Die Begriffe werden im nachfolgenden unter dem Kürzel "ESG" zusammengefasst. Dabei bedeutet E = Umwelt/Environment, S = Soziales/Social und G = gute Unternehmensführung/Corporate Governance.

Aufteilung des Vertragsguthabens

Ihre Versicherung besteht aus unterschiedlichen Finanzprodukten als Anlageoptionen. Je nach Anlageoption unterscheiden sich die Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen.

In der Ansparphase teilt sich das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung in folgende Anlageoptionen auf:

Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Haben Sie bei Ihrer Versicherung mit Fondsbeteiligung eine Erlebensfallgarantie eingeschlossen, wird ein Anteil des Guthabens in das konventionelle Sicherungsvermögen angelegt.

Fondsguthaben

Je nach gewählter Erlebensfallgarantie wird ein Teil oder das vollständige Guthaben in eine unserer Anlagestrategien „exklusive Portfoliolösung“ oder eine durch Sie gewählte freie Fondsauswahl angelegt.

In der Rentenphase - sofern Sie diese wählen - teilt sich das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung in folgende Anlageoptionen auf:

Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Haben Sie sich für einen klassischen Rentenbezug entschieden, wird Ihr gesamtes Guthaben in das konventionelle Sicherungsvermögen angelegt. Haben Sie sich für einen fondsgebundenen Rentenbezug entschieden, wird ein Teil des Guthabens durch uns in das konventionelle Sicherungsvermögen angelegt.

Fondsguthaben

Haben Sie sich für einen fondsgebundenen Rentenbezug entschieden, wird ein Teil des Guthabens in eine unserer Anlagestrategien "exklusive Portfoliolösung" oder eine durch Sie gewählte freie Fondsauswahl angelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Bei Ihrem Vertrag berücksichtigen wir diese Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Oberste Priorität hat für uns die Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber Ihnen als unser Kunde und Mitglied. Dabei soll auch in unserer Kapitalanlage der gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen werden. Dies erfolgt neben der reinen Wirtschaftlichkeitsanalyse auch über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidungen und des Portfoliomanagements.

In diesem Zusammenhang war die Unterzeichnung der Principles for Responsible Investment (UN PRI) Anfang 2021 ein konsequenter Schritt für uns. Die UN PRI fordern von ihren Unterzeichnern unter anderem, ESG-Risiken im Anlageprozess standardmäßig und konsequent zu berücksichtigen.

Direkt verwaltete Wertpapierbestände und Spezialfonds:

Der Großteil der festverzinslichen Anlagen im Direktbestand besteht aus Pfandbriefen, Staats-, Regional- oder Förderbank-Anleihen sowie Papieren von supranationalen Organisationen. Aufgrund der breiten Streuung und Qualität der Schuldner gehen wir dabei nicht von nennenswerten Nachhaltigkeitsrisiken für Sie aus. Der Schwerpunkt unserer festverzinslichen Anlagen liegt in Deutschland, den Ländern der EU bzw. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); Schwellenländer spielen eine sehr untergeordnete Rolle. Am wesentlichsten werden Nachhaltigkeitsrisiken typischerweise im Bereich der Aktieninvestitionen gesehen. Wir halten insgesamt nur einen geringen Anteil in dieser Anlageklasse. Dabei streuen wir deren mögliche Risiken breit über verschiedene Branchen, Länder, Manager und Unternehmen. Zudem gehen wir davon aus, dass effiziente Kapitalmärkte einschätzbare Risiken bereits im aktuellen Wert der jeweiligen Wertpapiere – zu einem wesentlichen Grad – einpreisen.

Um spezifische ESG-Risiken weiter im Vorfeld zu minimieren, haben wir bestimmte Ausschlusskriterien festgelegt. Wir investieren nicht in Unternehmen, die in die Herstellung von und den Handel mit kontroversen Waffen involviert sind, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact (z.B. Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen) bekannt sind, die wesentlichen Teil ihres Umsatzes (≥ 30 Prozent) aus der Gewinnung von Kohle oder Energiegewinnung durch Kohle generieren, die in arktische Bohrungen zur Erschließung von Öl- bzw. Gasvorkommen involviert sind, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes (≥ 5 Prozent) mit der Erdölgewinnung aus Ölsand erzielen. Wir investieren nicht in Agrarrohstoffe sowie nicht in Staatspapiere von „unfreien“ Staaten (Freedom House Definition) sowie von Staaten mit sehr schwachen Klimaleistungen (definiert über einen Wert im Climate Change Performance Index (CCPI) von < 40).

Wir haben einen externen Berater mit der Durchführung von jährlichen Nachhaltigkeitsanalysen für die direkt verwalteten Wertpapierbestände und Spezialfonds beauftragt. Diese Analysen erfolgen auf Basis von ESG-Daten der Nachhaltigkeitsagentur ISS ESG. Sie sind Teil des internen Monitorings und sollen einen umfassenden Überblick über das ESG-Profil des betreffenden Bestandes geben, inklusive unter anderem dessen CO₂-Fußabdruck. Damit werden Bestände in kritisch gesehenen Bereichen aufgedeckt. Dies soll der langfristigen Reduktion von ESG-Risiken im Kapitalanlageportfolio dienen. Zudem erhalten wir auf Basis der definierten Ausschlusskriterien eine quartalsweise aktualisierte „Ausschlussliste“ zur Verfügung gestellt, um im Investitionsprozess einen aktuellen Überblick über kritisch gesehene Unternehmen zu besitzen und dies entsprechend bei der Neuanlage von Geldern berücksichtigen zu können. Hierüber werden schon im Vorfeld gewisse ESG-Risiken ausgeschlossen.

Sonstige Fondsinvestments:

Bei den sonstigen Fondsinvestments wird geprüft, ob der Fondsmanager ESG-Kriterien standardmäßig und konsequent in seinem Anlageprozess berücksichtigt (systematische ESG-Integration). Dies ist aus unserer Sicht wesentlich, um langfristige ESG-Risiken im Portfolio zu reduzieren. Sollte er dies nicht tun, wird er darauf angesprochen und gegebenenfalls zukünftig durch einen anderen Fondsmanager ersetzt. Nahezu alle unserer Fondsmanager sind heute ebenfalls schon Unterzeichner der UN PRI und verpflichten sich damit zur systematischen ESG-Integration. Zudem schließen unsere Fondsmanager ebenfalls Investitionen in kontroverse Waffen aus.

Insgesamt sind für das Gesamtrisiko von Aktien, Unternehmensanleihen als auch Private- sowie Infrastruktur Equity (Beteiligungskapital) eine Vielzahl von Einflussfaktoren wirksam. ESG-spezifische Aspekte sind hier nur ein Faktor unter vielen. Eine breite Streuung im Portfolio wirkt hier einer einseitigen Gewichtung entgegen. Im Bereich Infrastruktur besteht unser Portfolio aktuell zu etwa 16 Prozent aus Investitionen in erneuerbare Energien, die den Übergang hin zu einer CO₂-neutralen Welt unterstützen.

Weitere Anlageklassen im Kapitalanlageportfolio:

Zu den weiteren Anlageklassen zählen unser Immobilienbestand sowie Baufinanzierungsdarlehen (Hypotheken). Der Immobilienbestand setzt sich aus qualitativ hochwertigen Objekten mit Schwerpunkt in München bzw. Süddeutschland zusammen. Die damit eingegangenen Nachhaltigkeitsrisiken können in absehbarer Zukunft als niedrig eingeschätzt werden, da sie nicht in klimatischen Risikogebieten liegen und deren Vermietung absehbar dauerhaft sichergestellt sein sollte. Um einen umfassenden Einblick in das aktuelle Emissionsprofil des Immobilienbestandes zu bekommen und daraus zukünftig potenziell resultierende Transitionsrisiken abschätzen zu können, haben wir einen externen Berater mit einer spezifischen Analyse des CO₂-Fußabdrucks des Immobiliendi-
rektbestandes beauftragt. Diese Analyse gibt einen Überblick über den aktuellen Stand sowie bestehende Verbesserungspotenziale, um damit langfristig ESG-Risiken im Bestand weiter zu reduzieren.

Baufinanzierungsdarlehen werden fast ausschließlich an Privatpersonen vergeben. Damit werden vor allem Neubauten und Modernisierungen finanziert, mit teilweise explizitem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz. Dieser Bestand an Hypotheken ist aufgrund seines Fokus auf Privatkunden, der strengen Beleihungsgrenzen und der ebenfalls gebietsmäßigen Verteilung rein im süddeutschen Raum auf absehbare Zeit auch nicht wesentlich von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Aufgrund der vorhergehend erläuterten Prozesse und Maßnahmen sowie generell aufgrund unserer breiten Risikostreuung im konventionellen Sicherungsvermögen erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen durch potentielle Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditeerwartung Ihres Garantieguthabens. Dies setzt voraus, dass Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben.

Fondsguthaben

Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Investitionsentscheidung und eine Bewertung der Ergebnisse der zu erwartenden Auswirkungen abgeben, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Webseiten. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter www.lv1871.de/fonds. Sofern die Anlageoption ökologische oder soziale Merkmale fördert oder nachhaltige Investitionen anstrebt, erhalten Sie diese Informationen auch im Anhang der vorvertraglichen Berichte.

Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Unter nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen versteht man erhebliche negative Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren. So entstehen zum Beispiel bei der Produktion von Gütern oder Energie schädliche Treibhausgase, die den Klimawandel zusätzlich verstärken und sich auf die Erreichung der Umweltziele nachteilig auswirken.

Garantieguthaben (konventionelles Sicherungsvermögen)

Im Rahmen unserer Kapitalanlage berücksichtigen wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die vollständige und detaillierte Erklärung, wie wir diese berücksichtigen, können Sie unter www.lv1871.de/nachhaltigkeit einsehen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte PAI-Indikatoren) umfassen im Besonderen folgende Themen, auf die wir wie folgt einwirken:

Nachhaltige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Indikatoren)	Beschreibung
- Treibhausgasemissionen für Investitionen in Unternehmen - CO2-Fußabdruck - Treibhausgasintensität	Wir investieren in der Direktanlage und den Spezialfonds fortlaufend nicht in Unternehmen, welche einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes (≥ 30 Prozent) aus der Gewinnung von Kohle oder Energiegewinnung durch Kohle generieren, die in arktische Bohrungen zur Erschließung von Öl- bzw. Gasvorkommen involviert sind oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes (≥ 5 Prozent) mit der Erdölgewinnung aus Ölsand erzielen. Zudem sind kontinuierlich Unternehmen ausgeschlossen, die sehr schwerwiegend gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Diese Prinzipien umfassen auch den Bereich Umweltnormen. Ergänzend dazu möchten wir auf eine langfristige Reduzierung des CO2-Fußabdrucks in unserem Kapitalanlageportfolio hinwirken. Konkrete Maßnahmen hierzu werden noch entwickelt. Prinzipiell soll berücksichtigt werden, ob sich ein Unternehmen Strategien zur Transformation von einem aktuell CO2-intensiven Profil hin zu einer langfristigen Reduktion seines CO2-Fußabdrucks gesetzt hat. In diesem Zusammenhang haben wir uns der Engagement-Initiative "Climate Action 100+" angeschlossen, die darauf abzielt, die weltweit größten Verursacher von Treibhausgasen zur Implementierung von Maßnahmen zur Verringerung ihrer Klimaauswirkungen zu bewegen. Dies soll nicht nur finanzielle Risiken mindern, sondern auch den langfristigen Wert der Anlagen erhöhen. Bei der Auswahl der externen Manager legen wir in allen Anlageklassen kontinuierlich Wert darauf, dass diese ebenfalls konsequent ESG-Kriterien in ihren Anlageprozessen berücksichtigen.
Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsprävention)	Wir schließen bei Investitionen für den Direktbestand und die Spezialfonds kontinuierlich Unternehmen aus, die sehr schwerwiegend gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Ferner sind wir Unterstützer der kollaborativen Engagement-Initiative "UN-PRI-Advance" zur weltweiten Förderung der Einhaltung von Menschenrechten in Unternehmen.

Nachhaltige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Indikatoren)	Beschreibung
Treibhausgasemissionen speziell im Immobilienbestand	In der Direktanlage soll der CO ₂ -Ausstoß der Bestandsimmobilien durch geeignete bauliche Maßnahmen und eine optimierte Gebäudebewirtschaftung kontinuierlich reduziert werden, um zur Erreichung der Pariser Klimaziele, insbesondere des 1,5-Grad-Ziels, beizutragen. Alle notwendigen Maßnahmen zur Gebäudebewirtschaftung werden künftig in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den CO ₂ -Fußabdruck geprüft und – sofern technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll – dahingehend optimiert. In allen Immobilienfonds und -beteiligungen werden die Treibhausgasemissionen jährlich erfasst, analysiert und Maßnahmen zur Senkung der Emissionen entwickelt.

Fondsguthaben

Inwiefern die Produkthanbieter der von Ihnen gewählten Anlageoptionen nachteilige Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Webseiten. Diese Webseiten finden Sie in unseren ESG-Reports unter www.lv1871.de/fonds. Sofern die gewählte Anlageoption ökologische oder soziale Merkmale fördert oder nachhaltige Investitionen anstrebt, erhalten Sie diese Informationen auch im Anhang der regelmäßigen Berichte.

Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen

Wie eingangs erläutert, besteht Ihre Versicherung mit Fondsbeteiligung aus unterschiedlichen Finanzprodukten als Anlageoptionen.

Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die weder ökologische oder soziale Merkmale fördert noch nachhaltige Investitionen anstrebt, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Hierbei handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 6 Offenlegungs-VO. Dies trifft auch auf das im konventionellen Sicherungsvermögen angelegte Garantieguthaben zu, sofern Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben.

Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die ökologische oder soziale Merkmale fördert, handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO. Haben Sie eine Anlageoption gewählt, die nachhaltige Investitionen anstrebt, handelt es sich um eine Anlageoption gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO. Dabei können eine oder alle Anlageoptionen in Ihrer Aufteilung des Vertragsguthabens sowohl ökologische oder soziale Merkmale fördern als auch nachhaltige Investitionen anstreben. Die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale oder angestrebten nachhaltigen Investitionen sind nur erfüllt, wenn Sie über die Dauer der Ansparphase beziehungsweise bei Wahl des fondsgebundenen Rentenbezugs in der Rentenphase in Ihren gewählten Anlageoptionen investiert bleiben oder während der Vertragslaufzeit in gleichwertige Anlageoptionen wechseln.

Nähere Informationen zu den nachhaltigen Eigenschaften der gewählten Anlageoptionen können Sie unseren ESG-Reports unter www.lv1871.de/fonds oder dem jährlichen, regelmäßigen Bericht entnehmen.

Sofern Sie eine Erlebensfallgarantie gewählt haben, kann die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zwischen Garantie- und Fondsguthaben während der Vertragslaufzeit von der anfänglich gewünschten Aufteilung abweichen. Die laufende Anpassung des Vertragsguthabens ist notwendig, um Ihre Erlebensfallgarantie gewährleisten zu können bei gleichzeitig maximal möglicher Teilnahme an der Wertentwicklung der gewählten Anlageoption im Fondsguthaben.

Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen

Gesamtanzahl der Finanzprodukte als Anlageoption

207 Anlageoptionen halten wir insgesamt per 11.06.2025 im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung.

Auflistung der Finanzprodukte als Anlageoptionen, mit denen ökologische oder soziale Merkmale gefördert werden (Artikel 8 Offenlegungs-VO)

119 Anlageoptionen gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung. Dies entspricht 57 % der insgesamt wählbaren Anlageoptionen.

Folgende Anlageoption/-en haben Sie daraus gewählt: keine

Auflistung der Finanzprodukte als Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden (Artikel 9 Offenlegungs-VO)

13 Anlageoptionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung. Dies entspricht 6 % der insgesamt wählbaren Anlageoptionen.

Folgende Anlageoption/-en haben Sie daraus gewählt: keine

Finanzprodukte als Anlageoptionen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung nicht berücksichtigen müssen (Artikel 6 Offenlegungs-VO)

75 Anlageoptionen gemäß Artikel 6 Offenlegungs-VO halten wir im Bestand für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung.

Hinweis

Weitere Informationen zu den von Ihnen gewählten Anlageoptionen sowie eine Gesamtübersicht der Finanzprodukte als Anlageoptionen gemäß Artikel 8 und 9 Offenlegungs-VO erhalten Sie jederzeit unter www.lv1871.de/fonds.

Die gesetzlich geforderten Informationen für die von Ihnen gewählten Anlageoptionen gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO finden Sie in den Anhängen zu den vorvertraglichen Informationen und in den jährlichen regelmäßigen Berichten.

ISHARES CORE MSCI WORLD ETF

Aktienfonds

Datum: 09.06.2025

Anteilspreis: 114,64 USD

SCOPE FONDSRATING

Sehr gut Schwach

A	B	C	D	E
---	----------	---	---	---

SCOPE ESG-RATING

Schlechtester Wert Bester Wert

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

ANLAGEZIEL

Der Fonds zielt darauf ab, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine Rendite zu erzielen, die die des MSCI World Index widerspiegelt. Er wird passiv verwaltet und investiert, soweit möglich, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien), die den Index bilden. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit und gewichtet diese nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis. Der Fonds nutzt Optimierungstechniken, einschließlich der strategischen Auswahl bestimmter Wertpapiere und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente (FD), um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zudem kann der Fonds kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen vornehmen, um zusätzliche Erträge zu generieren und die Kosten zu decken. Der Preis von Eigenkapitalinstrumenten fluktuert täglich und kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Wertentwicklung der einzelnen Gesellschaften auswirken.

STAMMDATEN

ISIN	IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Website	www.ishares.com/de/
Auflagedatum	25.09.2009
Fondsvermögen	99,94 Mrd. USD
Fondsmanager	iShares (IE)
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Anlagethema	-
Fondsanlagestil	-
ESG-Einstufung	non ESG
Laufende Kosten*	0,200 %
Transaktionskosten	0,000 %
Performance Fee	Nein
Performance Fee p.a.	-
Max. Rückvergütung	-

*10.04.2025

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL (SRI)

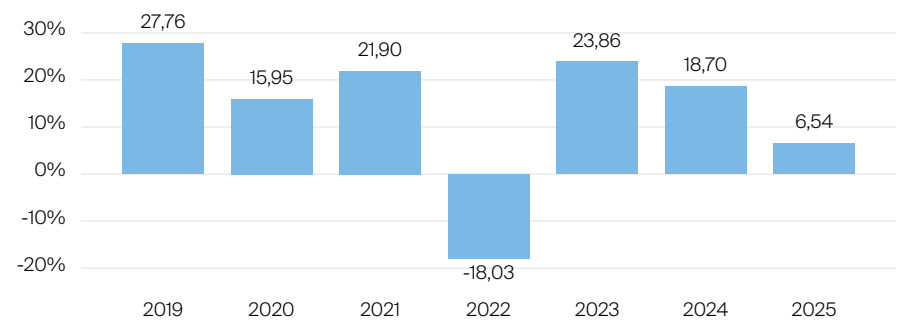
Geringere Rendite Höhere Rendite
Geringeres Risiko Höheres Risiko

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	----------	---	---	---

PERFORMANCE IN %



JÄHRLICHE PERFORMANCE IN %



■ Fonds: iShares Core MSCI World ETF

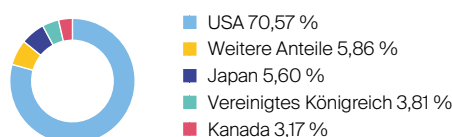
PERFORMANCE UND KENNZAHLEN VOM 09.06.2025

	Rendite in % p.a.	Perf. in %	Volatilität in %	Max. Drawdown in %	Max. Drawdown in Monaten	Sharpe Ratio
lfd. Jahr	-	6,54 %	19,62 %	-16,54 %	2	0,62
3 Monate	-	5,41 %	23,70 %	-13,04 %	1	0,87
6 Monate	-	2,99 %	18,98 %	-16,54 %	2	0,14
1 Jahr	14,26 %	14,26 %	15,77 %	-16,54 %	2	0,70
3 Jahre	14,71 %	51,01 %	15,11 %	-16,54 %	3	0,72
5 Jahre	13,26 %	86,47 %	15,09 %	-26,04 %	3	0,77
10 Jahre	10,34 %	167,80 %	15,62 %	-34,07 %	4	0,63
seit Auflage	10,30 %	366,99 %	19,62 %	-34,07 %	4	0,64

VERMÖGENSAUFTEILUNG



TOP REGIONEN



TOP SEKTOREN

IT	23,67 %
Finanzen	17,15 %
Industrie	11,19 %
Gesundheitsversorgung	10,73 %
Konsum, zyklisch	10,16 %

TOP POSITIONEN

Apple Inc.	4,63 %
Microsoft Corp.	4,04 %
Nvidia Corp.	3,86 %
Amazon.com Inc.	2,53 %
Meta Platforms Inc.	1,73 %

Lebensversicherung von 1871 a. G. München · Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Tel.: 089 55167-1871 · Fax: 089 55167-1212 · info@lv1871.de · www.lv1871.de

Keine der hier aufgeführten Informationen ersetzen eine professionelle Anlageberatung und stellen auch keine Produktempfehlung dar. Es handelt sich lediglich um Produktinformationen, die im besten Wissen und Gewissen durch die Lebensversicherung von 1871 a. G. München zusammengestellt wurden. Die Umsetzung der Factsheets erfolgt durch die cleversoft GmbH. Der aufgeführte Fonds bzw. die Anlagelösung kann im Rahmen eines Versicherungsproduktes ausgewählt werden. Die Wertentwicklung wurde auf Basis der BVI-Methode ermittelt. Informationen zu Wertentwicklungen werden immer nach Abzug sämtlicher Kosten auf Fondsebene dargestellt. Wertentwicklungen, die in der Vergangenheit erzielt worden sind, sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Diese Informationen werden regelmäßig auf ihre Richtigkeit sowie auf die Einhaltung gesetzlicher Informationspflichten überprüft und aktualisiert.

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen Basisrentenversicherung

A Begriffsbestimmung / Allgemeines

Beiträge in eine Rentenversicherung zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung dürfen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn

- das Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist und
 - die Rentenzahlungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen und
 - die Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag
 - nicht vererblich,
 - nicht übertragbar,
 - nicht beleihbar,
 - nicht veräußerbar,
 - nicht kapitalisierbar sind
- und darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen besteht.

Da die von der LV 1871 angebotenen Basisrentenversicherungsprodukte die von den Finanzbehörden geforderten Grundvoraussetzungen vollumfänglich erfüllen, erhielten diese eine entsprechende Zertifizierung im Sinne des § 5 a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AltZertG.

Mit der Zertifizierung erfüllt das Basisrentenversicherungsprodukt auch die Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG und damit die letzte und entscheidende Voraussetzung für die grundsätzliche Abzugsmöglichkeit als Sonderausgaben.

Damit die Beitragszahlungen zur Basisrentenversicherung im Rahmen der Steuerberechnung als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, übermittelt die LV 1871 erforderliche Angaben wie zum Beispiel Vertragsdaten, die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge sowie die steuerliche Identifikationsnummer an die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG (Deutsche Rentenversicherung Bund).

Die Datenübermittlung erfolgt aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der LV 1871 (vergleiche Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO). Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 a EStG.

B Einkommensteuer

1. Basisrentenversicherung (Hauptversicherung)

a) Beitragszahlungen

Die Abzugsfähigkeit ist zusammen mit anderen Beiträgen für Altersvorsorgeaufwendungen auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro (in 2025: 29.344,00 Euro für Ledige und 58.688,00 Euro für Verheiratete), jährlich begrenzt. Die Quote der Abzugsfähigkeit beträgt 100 Prozent.

b) Rentenzahlungen

Die Rentenzahlungen sind mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, der im Jahr 2025 83,5 Prozent beträgt und in Schritten von jährlich 0,5 Prozent bis zum Jahr 2058 auf 100 Prozent anwächst (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 3 EStG).

2. Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen

a) Beitragszahlungen

Ist die Zahlung einer Rente vorgesehen, können Beiträge zu den nachfolgenden Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen zusammen mit der Hauptversicherung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG abgezogen werden:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Hierbei ist stets zu beachten, dass eine ergänzende Absicherung jedoch nur dann unschädlich möglich ist, wenn mehr als 50 Prozent der Beiträge auf die eigene Altersversorgung entfallen. Für das Verhältnis der Beitragsanteile zueinander ist regelmäßig auf den konkret vom Steuerpflichtigen zu zahlenden (Gesamt-)Beitrag abzustellen. Dabei dürfen die Überschussanteile aus den entsprechenden Risiken die darauf entfallenden Beiträge mindern.

Der Einschluss weiterer Zusatzversicherungen ist nicht möglich.

Zur Abzugsfähigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in Nr. B 1 a).

b) Rentenleistungen

Die Rentenzahlungen sind mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, der im Jahr 2025 83,5 Prozent beträgt und in Schritten von jährlich 0,5 Prozent bis zum Jahr 2058 auf 100 Prozent anwächst (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 3 EStG).

C Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Basisrentenversicherungen sind nicht vererblich und nicht übertragbar. Es fällt daher keine Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer an.

Ansprüche oder Leistungen im Rahmen einer Rentengarantiezeit oder aus einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen der Erbschaftsteuer.

D Versicherungsteuer

Beiträge zu Versicherungen und Zusatzversicherungen durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten oder sonstige Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters begründet werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen und Zusatzversicherungen durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten oder sonstige Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit begründet werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG von der Versicherungsteuer befreit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen. Der Versicherer trifft die Entscheidung, ob Beiträge von der Versicherungsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG befreit sind, bei Abschluss des Vertrages anhand der Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Angaben des Versicherungsnehmers zu Bezugsrechtsverfügungen. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrages Änderungen aufgrund von Bezugsrechtsverfügungen ergeben, erfolgt eine Neubeurteilung.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Januar 2025) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.

Steuerpflicht im Ausland

Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung gibt es zwischenstaatliche Abkommen, die den Datenaustausch steuerrelevanter Informationen regeln.

1. Pflicht zum Austausch von Steuerdaten zwischen Deutschland und den USA nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

FATCA steht für "Foreign Account Tax Compliance Act" und ist die Kurzbezeichnung eines US-Gesetzes.

Ziel des FATCA ist die Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im Ausland. Durch das bilaterale Abkommen zwischen den USA und Deutschland über die Umsetzung des FATCA ergeben sich für uns als Versicherungsunternehmen Meldepflichten und für Sie als Versicherungsnehmer Melde- und Mitwirkungspflichten, wenn Sie (auch) in den USA steuerpflichtig sind oder es künftig werden.

Im Falle von natürlichen Personen gilt derzeit als in den USA steuerpflichtig und damit als "US-Person" wer zum Beispiel

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- über eine permanente Aufenthaltserlaubnis für die USA verfügt (zum Beispiel Greencard),
- sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat (sog. 183 Tage-Regel)
- oder aus einem anderen Grund dort steuerpflichtig ist.

Hinweis:

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltende Rechtslage wieder. Maßgebend für die Beurteilung des US-Steuerstatus beziehungsweise des Status als "US-Person" ist ausschließlich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei Geschäftskunden (juristische Personen, Personengesellschaften oder ähnlich) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist "US-Person". Hat eine Gesellschaft, die Geschäftskunde ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits "US-Person", dann ist dies für FATCA eventuell relevant.

Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, der LV 1871 umgehend mitzuteilen, wenn Ihnen selbst, einer für die Prämienzahlung aufkommenden Person oder einer bezugsberechtigten Person der Status einer "US-Person" zukommt. Daher verlangen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft. Auch der umgekehrte Fall ist mitzuteilen, wenn Sie oder eine der genannten Personen den Status als "US-Person" verlieren.

Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen US-Steuerpflicht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Liegt eine US-Steuerpflicht vor, dann müssen wir die Daten und Konten für rückkaufsfähige Lebensversicherungsverträge (wie zum Beispiel kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen im privaten Altersvorsorgebereich) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Das BZSt leitet diese Informationen an den Internal Revenue Service (IRS), die maßgebende Steuerbehörde der USA, weiter.

Bitte Folgeseite(n) beachten

2. Pflicht zum Austausch von Steuerdaten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat gemeinsam mit den G20-Staaten – unter anderem vor dem Hintergrund von FATCA – einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten entwickelt. Dieser Standard wird Common Reporting Standard (CRS) genannt. Eine Liste der teilnehmenden CRS-Partnerstaaten und deren Gebiete, zu denen die Finanzinstitute die Finanzkonteninformationen zur Verfügung stellen müssen, ist zu finden unter: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/TeilnehmendeStaaten/teilnehmendestaaten.html#js-toc-entry2

Der globale Meldestandard sieht vor, dass sich die Staaten bestimmte Informationen von bei ihnen bestehenden Finanzinstituten beschaffen und diese Daten jährlich mit anderen Staaten austauschen.

Deutschland hat den Meldestandard mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) umgesetzt.

Danach sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, steuerpflichtige ausländische Kunden zu identifizieren und deren Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das BZSt tauscht die Daten mit der zuständigen Behörde des anderen Staates aus.

Zu den zu übermittelnden Daten gehören unter anderem:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort
- Versicherungsnummer
- Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen

Aufgrund der Meldepflicht müssen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft verlangen. Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen ausländischen Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von Daten im Rahmen von Versicherungsverträgen ab dem 25. Mai 2018

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lebensversicherung von 1871 a.G. München (LV 1871) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lebensversicherung von 1871 a.G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089/55167-1150
Fax: 089/55167-1212
Email: info@lv1871.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@lv1871.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, den Code of Conduct (CoC)“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Den Code of Conduct können Sie im Internet unter www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie eine Risikovorabfrage oder einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zur Leistung benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Leistungsfall eingetreten ist oder nicht.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Beauftragen Sie die LV 1871 mit der Beratung oder Erstellung eines Angebots über die betriebliche Altersversorgung so leiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu diesem Zwecke an die Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe sowie die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. weiter.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der LV 1871 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten oder Ihre biometrischen Unterschriftsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Werbescoring und zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Erstellung von Analysen. Die Analysen helfen uns, unsere Produkte zu verbessern und belastbare Entscheidungen zu treffen. Bevor wir Ihre Vertragsdaten dafür nutzen, anonymisieren oder pseudonymisieren wir sie. Dafür ersetzen wir beispielsweise Ihren Namen durch einen zufällig gewählten Wert. Dadurch sind Sie als Person hinter den Daten entweder gar nicht mehr oder nur mit besonders geschützten Zusatzinformationen zu erkennen.
- zur Prüfung und zum Nachweis Ihrer Identität bei der Abgabe von elektronischen Willenserklärungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren. Die Informationen hierüber finden Sie auf unserer Homepage www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Regelmäßig werden folgende Gesundheitsdaten an den Rückversicherer übermittelt: Kennwert zum medizinischen Zuschlag oder Bonus, Raucherkennzeichen, Größe und Gewicht. Von uns übernommene Risiken haben wir bei der General Reinsurance AG, der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und bei der E+S Rückversicherung AG versichert. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer und deren Datenschutzhinweise können Sie unter folgenden Links abrufen:

de.genre.com/datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/

www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html

www.es-rueck.de/datenschutz-es

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler, Maklerpools oder Finanzvertriebe für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stellen übermittelt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Beantragen Sie für Ihren Versicherungsvertrag eine ereignisabhängige oder ereignisunabhängige Nachversicherung, so leiten wir zur Überprüfung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegten Voraussetzungen (Gesamtversicherungssumme) Ihre hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe weiter. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1a) und b) DSGVO.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Antrags- und Leistungsprüfung:

Zur Antrags- oder Leistungsprüfung kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten an Dritte übermitteln oder bei diesen erheben. Dies geschieht in dem Umfang und auf Grundlage der von Ihnen abgegebenen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dienstleisterliste:

Im Internet finden Sie unter www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz eine Dienstleisterliste. In dieser Dienstleisterliste sind die Unternehmen der Unternehmensgruppe aufgeführt, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie die von uns eingesetzten externen Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Sie können diese Informationen auch unter den oben genannten Kontaktdaten anfordern.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. bei Deckungskapital-Übertragungsverfahren bei Rieserverträgen und in der betrieblichen Altersversorgung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitäts- und Identitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in unseren konzerninternen Datenbanken sowie bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Informationen zu den eingesetzten Auskunftsteilen finden Sie auf unserer Homepage www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz. Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden lediglich Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten der Inhaber bzw. der vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers bzw. des Versicherungsnehmers bei den Auskunftsteilen abgefragt.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Berufsgeheimnis:

Die LV1871 übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der LV 1871 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden. Der Datenaustausch mit der SCHUFA kann auch der Identitäts- sowie der Geldwäscheprüfung dienen. Die LV 1871 kann anhand der von der SCHUFA übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person unter der vom Kunden angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist. Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden lediglich die personenbezogenen Daten der Inhaber bzw. der vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers bzw. des Versicherungsnehmers an die SCHUFA Holding AG übermittelt.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sollten wir personenbezogene Daten an solche Dienstleister übermitteln, finden Sie detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern auf unserer Homepage www.lv1871.de unter der Rubrik Datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0;
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift,
zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüssen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsverhalten, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Bei der MeinPlan Basisrente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind Sie als →Versicherungsnehmer zugleich auch die →versicherte Person des Vertrags. Für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 8, Zertifizierungsstelle, 11055 Berlin, unter der Zertifizierungsnummer 006587, wirksam ab dem 12.11.2024.

Wichtige Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2	Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten	13
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?	2	§ 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	13
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?	3	§ 19 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	14
§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	5	§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?	15
Ihre Gestaltungsmöglichkeiten	6	§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	15
§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?	6	§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	15
§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?	7	Leistungsempfänger	15
§ 6 Wann können Sie Zuzahlungen vornehmen?	8	§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?	15
Beginn des Versicherungsschutzes	8	Besonderheiten der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung	15
§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8	§ 24 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	15
Beitragszahlung	8	§ 25 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	16
§ 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und welche Lösungsmöglichkeiten bieten wir bei Zahlungsschwierigkeiten?	8	§ 26 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	16
§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	9	Sonstiges	16
Regelungen zur Fondsauswahl	9	§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	16
§ 10 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?	9	§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?	16
§ 11 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?	10	§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	16
§ 12 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?	10	§ 30 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	16
§ 13 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?	11	§ 31 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?	17
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags	11	§ 32 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?	17
§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	11	Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz	17
§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	12		
Kosten für den Versicherungsschutz	12		
§ 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?	12		
§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	13		

Der Versicherungsumfang

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

Welche Leistungen für Sie gelten, hängt davon ab, für welche Optionen Sie sich entscheiden. Die vereinbarten Leistungen können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen. Nehmen Sie Änderungen während der Vertragslaufzeit vor, dokumentieren wir diese Ihnen gegenüber in Form eines Nachtrags zum →Versicherungsschein oder einer Änderungsmitteilung.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

1. Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfalleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die gezahlten Beiträge abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) legen wir in die von Ihnen gewählten →Investmentfonds an.

Ihre Versicherung ist somit vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Das →Fondsguthaben nennen wir bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung.

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

2. Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfalleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die garantierte →Erlebensfalleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ende der →Aufschubzeit mindestens zur Bildung einer Rente herangezogen wird. Sie müssen diesen Zeitpunkt erleben. Die garantierte →Erlebensfalleistung wird auch als garantiertes Kapital für Verrentung bezeichnet.

Sie können eine garantierte →Erlebensfalleistung zwischen zehn und 100 Prozent der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit beziehungsweise in Prozent des vereinbarten Einmalbeitrags festlegen. Zuzahlungen zählen gemäß § 6 Absatz 1 nicht dazu. Der maximal mögliche Prozentsatz, der für die garantierte →Erlebensfalleistung gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern wie zum Beispiel der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung. Das →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (siehe § 3).

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Die gezahlten Beiträge abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) führen wir dem →Vertragsguthaben zu.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Beitragszahlung oder Zuzahlung prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewählt ist, dass die →Erlebensfallgarantie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sichergestellt ist. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden im →Fondsguthaben angelegt.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens abhängig.

Den Wert des →Garantieguthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Tag der Fälligkeit.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- e) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.
- f) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vor auszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

3. Unsere Leistung bei Ihrem Tod in der →Aufschubzeit

Wenn Sie vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sterben, gilt – je nachdem welche der nachfolgend genannten →Todesfallleistung Sie gewählt haben – Folgendes:

a) „Keine“:

Ist keine →Todesfallleistung vereinbart, zahlen wir keine Leistung an die Hinterbliebenen. Die Versicherung erlischt.

b) „→Vertragsguthaben“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben als monatliche Rente ausgezahlt.

c) „→Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrückgewähr“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben, mindestens die bereits eingezahlten Beiträge für die Hauptversicherung, als monatliche Rente ausgezahlt.

Hinterbliebene in diesem Sinne sind:

- der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Steuerpflichtigen,
- die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Für die Berechnung der monatlichen Rente legen wir die Annahmen über die künftige Lebenserwartung des Hinterbliebenen zugrunde. Maßgeblich sind hierbei die Annahmen, die zum Beginn der Rentenzahlung für dann neu abzuschließende, vergleichbare Basis-Rentenversicherungen gelten.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ihren Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenslang. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigende Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Eine einmalige Leistung statt der Renten kann nicht verlangt werden. Wir sind allerdings berechtigt eine Kleinbetragsrente abzufinden. Die Regelung des § 2 Absatz 1 i) gilt entsprechend.

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener vorhanden, erlischt die Versicherung.

Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteilseinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfallleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen Unisextafel. Diese basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV1994T.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?

Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte, gleichbleibende oder steigende, monatliche Rente. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Wir zahlen die Rente solange Sie leben. Für unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn können Sie bis zum Rentenbeginn aus verschiedenen Optionen wählen. Zur Auswahl stehen Ihnen:

- klassischer Rentenbezug (siehe Absatz 1). Wenn Sie sich für den klassischen Rentenbezug entscheiden, legen Sie auch die Verwendung der Überschüsse (siehe § 3) fest. Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die Überschussanteile als flexible Rente verwendet. Zusätzlich können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine garantierte Rentensteigerung wählen (siehe Absatz 1 d)).
- eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 2).

Wir werden Sie rechtzeitig gemäß § 7b AltZertG vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen. Bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die vereinbarte →Todesfallleistung für den Rentenbezug neu festlegen (siehe Absatz 2).

1. Klassischer Rentenbezug

a) Ermittlung der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente mittels →Rentenfaktor

Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Dies tun wir am Tag des vereinbarten Rentenbeginns. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Den Wert der Anteile legen wir vollständig in unserem sonstigen Vermögen an. Mit dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor (siehe Absatz b)) ermitteln wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte Rente.

b) →Rentenfaktor

Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben monatlich zahlen. Für die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisextafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 16 Absatz 3).

Anpassung des →Rentenfaktors nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisextafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisextafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich ein höherer →Rentenfaktor, wenden wir diese Grundlagen für die Berechnung der Rente an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

Anpassung des →Rentenfaktors nach unten

Wir sind in bestimmten Fällen berechtigt, den →Rentenfaktor nach unten anzupassen. Dies gilt, wenn der vereinbarte →Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisextafel zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstände vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhöht oder

- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen ist nicht nur vorübergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an den dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisextafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzüglich.

Eine Anpassung des →Rentenfaktors nach unten ist nur bis zur Höhe des garantierten →Rentenfaktors möglich (siehe c)). Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

c) →Garantierter Rentenfaktor

Den →garantierten Rentenfaktor legen wir bei Abschluss des Vertrags fest.

Für die Berechnung des →garantierten Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisextafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, wobei ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 30 Prozent berücksichtigt wird, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 16 Absatz 3).

d) Garantierte Rentensteigerung

Wenn Sie die Überschussanteile als dynamische Rente verwenden (siehe § 3 Absatz 10), können Sie eine garantierte Rentensteigerung in Höhe von ein, zwei oder drei Prozent vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die ab Beginn der Rentenzahlung garantierte Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Sie erhöht sich jeweils zum Stichtag des Rentenbeginns. Sie erhöht sich erstmalig nach einem Jahr des Rentenbeginns.

e) Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn.

Sie ermittelt sich aus der garantierten →Erlebensfallleistung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die →Rechnungsgrundlagen sind:

- der →Rechnungszins von 1 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisextafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 16 Absatz 3).

Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert. Diese bleibt auch bei einer Anpassung des →Rentenfaktors nach unten (siehe Absatz b) unverändert.

Anpassung der garantierten Rente nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisextafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisextafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich eine höhere garantierte Rente, passen wir die garantierte Rente nach oben an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

f) Ermittlung der Gesamtrente

Die Gesamtrente, die wir auszahlen, setzt sich zusammen aus der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug.

Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug ist abhängig von den zugewiesenen laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) und von der gewählten Verwendung der Überschüsse (siehe § 3).

g) Zahlungsmodalitäten der Gesamtrente

Wir zahlen die Rente, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro monatlich beträgt.

h) Leistung bei Tod

Sterben Sie, gilt Absatz 2.

i) Abfindung einer Kleinbetragsrente

Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2024: 35,35 Euro monatlich) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

2. Unsere Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sterben, gilt – je nachdem, welche der nachfolgend genannten →Todesfallleistung Sie gewählt haben – Folgendes:

a) Keine →Todesfallleistung

Haben Sie keine →Todesfallleistung vereinbart, enden mit Ihrem Tod die Rentenzahlungen. Es wird keine weitere Leistung fällig. Die Versicherung erlischt.

b) Rentenleistung an Hinterbliebene (→Rentengarantiezeit)

Bei Vertragsabschluss können Sie einen Zeitraum nach Rentenbeginn vereinbaren (→Rentengarantiezeit). Sterben Sie innerhalb dieses Zeitraums, zahlen wir eine Altersrente an die Hinterbliebenen. Der für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbare Betrag entspricht kalkulatorisch der (mit dem →Rechnungszins abgezinsten) Summe jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der →Rentengarantiezeit noch fällig geworden wäre. Aus dem so ermittelten Betrag bilden wir eine lebenslange, monatliche gleichbleibende oder steigende Rente an Hinterbliebene. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen).

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener vorhanden, erbringen wir keine Leistung. Die Versicherung erlischt.

Sterben Sie nach Ablauf der →Rentengarantiezeit, enden die Rentenzahlungen mit Ihrem Tod. Wir erbringen keine weitere Leistung. Die Versicherung erlischt.

Bis spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die →Rentengarantiezeit ändern. Sie können diese neu vereinbaren, verlängern, verkürzen oder ausschließen. Eine Verlängerung der →Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Sie können diese bei uns er-

fragen. Bei einer Anpassung der →Rentengarantiezeit ändern sich die Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1. Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an dem Überschuss und an den →Bewertungsreserven. Überschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der →Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
 - wie wir Ihren Vertrag in der →Aufschubzeit an dem Überschuss beteiligen (Absätze 6 bis 8)
 - wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Absätze 9 und 10),
 - warum wir die Höhe der →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren können (Absatz 11) und
 - wie wir Sie über die →Überschussbeteiligung informieren (Absatz 12).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

2. Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die →Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Den so festgelegten Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die →Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich weder aus der Höhe des Rohüberschusses noch aus der Höhe der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

3. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, so bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV 2025 L“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „AR 2025 L“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 2) eine erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „RK 2025 L“.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband

nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →Überschussbeteiligung.

4. Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird. Ebenso setzt er die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen →Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

5. →Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie eingeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

▪ **Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:**

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) vollständig in →Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag während der →Aufschubzeit keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher während der →Aufschubzeit nicht.

▪ **Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:**

Bei Beendigung des Vertrags durch Tod während der →Aufschubzeit – falls eine →Todesfallleistung vereinbart wurde – sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu. Die Anteile an den →Bewertungsreserven werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt.

Unabhängig davon, ob eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart wurde, werden Basis-Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit über eine angemessene erhöhte laufende →Überschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

6. Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:

- Es wird ein Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 16 Absatz 2) festgesetzt.
- Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen

Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig von den jeweils gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest.

7. Ist eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbart, erbringen wir bei Vertragsbeendigung durch Tod – falls eine →Todesfalleistung vereinbart wurde – während der →Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.
8. Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten →Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

9. Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:
 - einem Risikoüberschussanteil, auch Grundüberschuss genannt, in Prozent des →Garantieguthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.
 - einem Zinsüberschuss in Prozent des →Garantieguthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.
10. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) im Rentenbezug verwendet werden sollen. Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Zur Auswahl stehen:

a) Flexible Rente

Die jährlichen Überschussanteile sowie die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden für die Bildung einer Rente verwendet. Die Höhe dieser Rente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der →Überschussbeteiligung wird diese Rente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Rente.

b) Dynamische Rente

Die laufenden Überschussanteile sowie die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

c) Teildynamische Rente

Ein Teil der jährlichen →Überschussbeteiligung wird für eine konstante Rente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibende →Überschussbeteiligung wird wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen der Bonusrente sind für die restliche Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Rente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der →Überschussbeteiligung erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, wird die →Überschussbeteiligung als flexible Rente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussssystem ändern.

Warum können wir die Höhe der →Überschussbeteiligung nicht garantieren?

11. Die Höhe der →Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind:

- die Entwicklung der Kosten,
- die Entwicklung des versicherten Risikos,
- die Entwicklung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen. Bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie spielt dieser Einflussfaktor erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle und
- die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung.

Die Höhe der künftigen →Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die →Überschussbeteiligung?

12. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?

1. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der →Aufschubzeit können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- Sie zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 1,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe § 2 Absatz 2).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn stehen Ihnen die Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung.
- d) Der vereinbarte Zeitraum, in dem bei Ihrem Tod eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit), bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.

2. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung ohne erneute Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschub). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.

- b) Ein Rentenaufschub ist maximal bis zum 85. Lebensjahr möglich. Bis zu diesem Alter können Sie auch mehrmals aufschieben. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn in →Textform vorliegen.
- c) Bei einem Rentenaufschub setzen wir voraus, dass Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.
- d) Sie können wählen, ob Ihre Versicherung im Rentenaufschub beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden soll.
- e) Ein Aufschub ist nicht möglich, wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben und die Berufsunfähigkeit im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bereits eingetreten ist.
- f) Bei einem Rentenaufschub berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfallleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 1,
- gegebenenfalls die →Todesfallleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe Absatz g) sowie § 2 Absatz 2).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschubung des Rentenbeginns ab.

- g) Mit einem Rentenaufschub kann sich der vereinbarte Zeitraum nach Rentenbeginn, in dem bei Ihrem Tod eine Altersrente an die Hinterbliebenen gezahlt wird (→Rentengarantiezeit), reduzieren. Er reduziert sich, wenn die maximal mögliche →Rentengarantiezeit für das neue Renteneintrittsalter überschritten wird. Die maximal mögliche →Rentengarantiezeit wird von uns festgelegt. Sie können diese bei uns erfragen. Wenn Sie keine Reduzierung der →Rentengarantiezeit wünschen, können Sie nicht aufschieben.
- h) Zum aufgeschobenen Rentenbeginn stehen Ihnen die Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung.

3. Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie

- a) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt:

Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge eine garantierte →Erlebensfallleistung zum Rentenbeginn einschließen. Die →Erlebensfallleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der Summe aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Dadurch wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2). Für Ihre bisherigen Beiträge ist weiterhin keine →Erlebensfallgarantie vereinbart.

- b) Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt:

- Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge die vereinbarte →Erlebensfallleistung erhöhen oder reduzieren. Die →Erlebensfallleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der Summe aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.
- Sie können bestimmen, dass zukünftige Beiträge nicht abgesichert werden. Dies entspricht einer garantierten →Erlebensfallleistung von null Prozent für zukünftige Beiträge. Damit sind Sie für diese Beiträge unmittelbar an der Wertentwicklung der →Investmentfonds beteiligt. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- c) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll.

Eine Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Eine Änderung der →Erlebensfallgarantie kann einmal pro Versicherungsjahr erfolgen. Sie kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits ein Lock-in (siehe Absatz 4) erfolgt ist.

- d) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

4. Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock – in – Funktion) vor Rentenbeginn

- a) Sie können das →frei verfügbare Fondsguthaben vollständig oder teilweise ab dem nächsten Monatsersten absichern. Damit steht Ihnen der abzusichernde Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung (Lock – in – Funktion).

- b) Über die gesamte Vertragslaufzeit können maximal 200.000 Euro abgesichert werden.

- c) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt: mit einem Lock – in wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2).

Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt: ein Lock – in erhöht Ihre bisherige →Erlebensfallgarantie.

- d) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Monatsersten vorliegen, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Eine Änderung ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Pro Versicherungsjahr können Sie maximal einen Lock – in vornehmen. Ein Lock – in kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits eine Änderung der →Erlebensfallgarantie (siehe Absatz 3) erfolgt ist.
- e) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?

1. Kapitalwahlrecht

Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

2. eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes verlangen. Wir setzen hierfür voraus, dass wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag muss uns spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option berechnen wir unter Beibehaltung von →Rechnungszins sowie unter Berücksichtigung Ihrer statistischen Lebenserwartung. Diese ergibt sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente führen. Gegebenenfalls führt dies dazu, dass sich der Zeitraum verkürzt, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit). Dieses Angebot senden wir Ihnen in →Textform zu. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option in § 19.

§ 6 Wann können Sie Zuzahlungen vornehmen?

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.

Im Standardfall erhöhen Sie mit einer Zuzahlung Ihr →Fondsguthaben. Eine gegebenenfalls vereinbarte →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) bleibt davon unberührt. Die Zuzahlung legen wir nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) in den gewählten →Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.

2. Alternativ können Sie bei uns anfragen, ob Sie für die Zuzahlung eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbaren können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Höhe der garantierten →Erlebensfallleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der Zuzahlung betragen. Sollte dies möglich sein, steht Ihnen die garantierte →Erlebensfallleistung für die Zuzahlung zum Ende der →Aufschubzeit mindestens zur Verfügung. Wir führen die Zuzahlung nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) dem →Vertragsguthaben zu (siehe § 1 Absatz 2). Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.
3. Die maximale Höhe einer Zuzahlung bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie eine höhere Zuzahlung leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte § 8 Absatz 12.
4. Sollten Sie eine erfolgte Lastschrift widerrufen (Rücklastschrift), werden wir die auf Ihre Zuzahlung entfallenden Fondsanteile wieder veräußern. Sofern die Lastschrift aufgrund eines unberechtigten Widerrufs zurückgegeben wird, haften Sie uns für den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerrufs. Ein berechtigter Widerruf liegt beispielsweise vor, wenn der Lastschrifteinzug unautorisiert, das heißt ohne Ihr Mandat, erfolgt ist. Ein Schaden kann uns insbesondere dadurch entstehen, dass wir die auf die Zuzahlung entfallenden Fondsanteile zu einem geringeren Wert verkaufen müssen.
5. Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfallleistung Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 3). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen.
6. Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gelten die Regelungen von § 16 entsprechend.

trags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

2. Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.
3. Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 1 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab.
4. Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5. Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
6. Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der Sie sterben, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
7. Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.
8. Sollte sich Ihre finanzielle Situation ändern und bei Ihnen Zahlungsschwierigkeiten auftreten, bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an (siehe Absätze 9 bis 11). Wir informieren Sie auf Ihren Wunsch auch jederzeit über diese Möglichkeiten.
9. **Stundung**

Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist für maximal 24 Monate möglich. Während der Elternzeit ist abweichend davon eine Stundung von maximal 36 Monaten möglich.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in →Textform mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben zu Beginn des Stundungszeitraums mindestens 1.000 Euro beträgt.

Während des Stundungszeitraums fallen keine Zinsen aufgrund der Stundung für Sie an.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen, oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten.

Die Nachzahlungsmöglichkeit bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie mehr Beiträge leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte Absatz 12.

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 8 Absätze 2 und 3 und § 9).

Beitragszahlung

§ 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und welche Lösungsmöglichkeiten bieten wir bei Zahlungsschwierigkeiten?

1. Als →Versicherungsnehmer sind Sie der Beitragszahler für diesen Vertrag. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung entweder in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbei-

Wenn eine Leistung während des Stundungszeitraums fällig wird, verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände mit der Leistung.

Sofern Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gelten ergänzende Voraussetzungen für die Stundung. Diese können Sie den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnehmen.

10. Erhöhung des Beitrags

Eine Erhöhung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dabei ist Folgendes von Ihnen zu beachten:

Die maximale Höhe des neuen Beitrags bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie höhere Beiträge leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte Absatz 12.

Mit der Erhöhung berechnen wir unsere Leistungen mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neu.

Falls Sie eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingeschlossen haben, behalten wir uns das Recht vor, eine erneute Risikoprüfung vorzunehmen oder eine Wartezeit für den Erhöhungsteil zu vereinbaren. Unter Umständen kann es vorkommen, dass lediglich eine Erhöhung der Hauptversicherung möglich ist.

11. Herabsetzung des Beitrags (Reduzierung)

Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Eine Reduzierung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (siehe § 15 Absätze 1 bis 4).

Sie können Ihren Vertrag auch vollständig beitragsfrei stellen (siehe § 15).

12. Steuerliche Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge und Zuzahlungen

Die Abzugsfähigkeit Ihrer jährlichen Beiträge inklusive geleisteter Zuzahlungen ist pro Kalenderjahr auf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen begrenzt. Detailliertere Informationen zur Abzugsfähigkeit können Sie dem Informationsblatt „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 15).

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

7. Können Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfangreiche Möglichkeiten zur Anpassung (siehe § 8). Sie können sich jederzeit an uns wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 10 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?

1. Informationen zur aktuellen Fondsauswahl und unseren →exklusiven Portfoliolösungen (siehe § 11) veröffentlichen wir auf der Internetseite www.lv1871.de/fonds.

Sie können entweder im Rahmen einer individuellen Fondsauswahl bis zu 20 verschiedene →Investmentfonds wählen oder sich alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 11) entscheiden. Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, muss der Prozentanteil pro →Investmentfonds mindestens ein Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss insgesamt 100 Prozent ergeben.

Für jede Zuzahlung in der →Aufschubzeit (siehe § 6) können Sie eine separate Fondsauswahl treffen. Sie können sich hier wiederum entweder für eine individuelle Fondsauswahl oder alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden.

Ihrem →Fondsguthaben dürfen insgesamt bis zu 40 →Investmentfonds zugrunde liegen.

2. Sie können jederzeit kostenlos die Fondsauswahl für das bestehende →Fondsguthaben (→Shift) als auch die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) ändern (siehe Absätze 3 und 4). Hierbei können Sie aus allen →Investmentfonds und →exklusiven Portfoliolösungen unserer aktuellen Auswahl wählen.

Bei einem →Shift oder →Switch bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverändert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag oder eine eventuell vereinbarte →Erebnisfallgarantie.

3. Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens (→Shift) vor Rentenbeginn

Wenn Sie Ihr →Fondsguthaben in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 11) umschichten möchten (→Shiften), übertragen wir das →Fondsguthaben gemäß Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu gewünschten →Investmentfonds. Hierbei rechnen wir das →Fondsguthaben in Anteilseinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds um. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Shift zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Eine Änderung kann nur zu einem Börsentag erfolgen. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Die Umschichtung von →Fondsguthaben auf →Investmentfonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift.

Bei einem →Shift ändert sich die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge nicht. Solange Sie die Anlageaufteilung der künftigen Beträge nicht ändern (siehe Absatz 4), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewählten Fondsaufteilung. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

4. Änderung der Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) vor Rentenbeginn

Wenn Sie Ihre künftigen Beträge in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 11) anlegen möchten (→Switchen), legen Sie eine neue Anlageaufteilung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 1. Die Änderung führen wir spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Switch zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch.

Das bestehende →Fondsguthaben ist von einer Änderung der Anlageaufteilung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten →Investmentfonds. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

§ 11 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?

- Wir bieten Ihnen neben einer Auswahl an einzelnen →Investmentfonds auch →exklusive Portfoliolösungen an.

Eine →exklusive Portfoliolösung setzt sich aus verschiedenen →Investmentfonds zusammen. Dieses Portfolio aus verschiedenen →Investmentfonds wird von uns nach bestimmten Anlagegrundsätzen zusammengestellt. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir es und passen es gegebenenfalls an. Die LV 1871 ist berechtigt, mit der →exklusiven Portfoliolösung einen Vermögensverwalter zu beauftragen.

Die Anlagegrundsätze einer →exklusiven Portfoliolösung beschreiben, nach welchen Kriterien die Auswahl der →Investmentfonds für das jeweilige Portfolio erfolgt.

Jede →exklusive Portfoliolösung verfolgt dabei ein bestimmtes Anlageziel (zum Beispiel langfristiger Kapitalerhalt).

Die Anlagegrundsätze und das Anlageziel einer gewählten →exklusiven Portfoliolösung können Sie dem zugehörigen Factsheet entnehmen. Dieses haben Sie gemeinsam mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.

- Allgemeine Informationen zu unseren →exklusiven Portfoliolösungen sowie deren aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung werden auf der Internetseite www.lv1871.de/fonds veröffentlicht.
- Haben Sie eine →exklusive Portfoliolösung ausgewählt, erfolgt die Anlage derjenigen Beträge, die in →Investmentfonds angelegt werden, jeweils gemäß der aktuell festgelegten Aufteilung in der →exklusiven Portfoliolösung.

Die Auswahl der →Investmentfonds sowie deren Gewichtung innerhalb des Portfolios erfolgt durch das Kapitalanlagemanagement der LV 1871 beziehungsweise durch den beauftragten Vermögensverwalter auf Basis der dieser →exklusiven Portfoliolösung zugrundeliegenden Anlagegrundsätze.

Mindestens einmal jährlich wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Portfolios überprüft, und gegebenenfalls neu festgelegt. Die LV 1871 beziehungsweise der beauftragte Vermögensverwalter übernimmt daher unter Berücksichtigung der festgelegten Anlagegrundsätze und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrem Auftrag nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen die Verwaltung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden →Investmentfonds.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Enthält Ihre →exklusive Portfoliolösung ein integriertes →Ausgleichsmanagement, wird die Gewichtung mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt oder auf die Ausgangsaufteilung zurückgeführt (Rebalancing).

Änderungen in der →exklusiven Portfoliolösung wirken sich sowohl auf das bestehende →Fondsguthaben in der →exklusiven Portfoliolösung aus als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

- Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden, wählen Sie diese zu 100 Prozent. Eine →exklusive Portfoliolösung kann nicht mit weiteren →Investmentfonds oder →exklusiven Portfoliolösungen kombiniert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, dass Sie für Zuzahlungen eine separate Fondsauswahl treffen (siehe § 10 Absatz 1).

Wenn Sie einen →Shift oder einen →Switch vornehmen möchten (siehe § 10 Absätze 2 bis 4), wird eine bis dahin ausgewählte →exklusive Portfoliolösung beendet. Die zu diesem Zeitpunkt enthaltenen →Investmentfonds werden, soweit Sie nichts Abweichendes bestimmen, in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt. Spätere Änderungen im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung haben keinen Einfluss mehr auf Ihren Vertrag.

- Für das Management der von Ihnen ausgewählten →exklusiven Portfoliolösung fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Wir behalten uns das Recht vor, aus wichtigem Grund jederzeit auch für bereits bestehende Versicherungsverträge →exklusive Portfoliolösungen aus unserer Auswahl zu entfernen. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:

- Ein für eine sinnvolle Auswahlentscheidung nicht mehr ausreichendes Angebot von →Investmentfonds auf dem Markt, die den Anforderungen der jeweiligen Anlagegrundsätze genügen.
- Eine Änderung der für das Vertragsverhältnis relevanten Steuergesetze.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem beauftragten Vermögensverwalter.

Wird die von Ihnen gewählte →exklusive Portfoliolösung geschlossen, werden grundsätzlich die bis dahin im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung für Sie erworbenen Investmentfondsanteile in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt, und neue Anlagebeträge gemäß der zuletzt festgelegten Anlageaufteilung angelegt.

Sollte Ihre Versicherung von einer derartigen Änderung betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, andere →Investmentfonds oder eine andere →exklusive Portfoliolösung aus unserer jeweils aktuellen Auswahl zu benennen. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

7. Risikohinweis

Das Erreichen eines bestimmten Anlageerfolges beziehungsweise des angestrebten Anlagezieles kann nicht garantiert werden. Die Wertentwicklung ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung erworbenen →Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert zusätzlich beeinflussen. Wir übernehmen aus diesem Grund keine Haftung für die Erreichung eines bestimmten Anlageerfolges beziehungsweise der angestrebten Anlageziele.

§ 12 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?

- Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen (→Anlaufmanagement) vor Rentenbeginn**

Für Einmalbeiträge und Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir den Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie können dabei den Zeitraum des →Anlaufmanagements zwischen drei und 60 Monaten (Anlaufphase) frei wählen. Des Weiteren legen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Anlaufmanagement aus unserer Anlaufmanagement-Palette fest. Dabei fließt der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung zunächst in den oder die von Ihnen gewählten risikoärmeren →Investmentfonds. Während der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus den risikoärmeren →Investmentfonds monatlich und unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in die Zielfonds um.

Sie können ein →Anlaufmanagement jederzeit kündigen.

Sie können für jede Zuzahlung ein separates →Anlaufmanagement vereinbaren. Das heißt: Haben Sie für eine bereits erfolgte Zuzahlung ein →Anlaufmanagement gewählt, hat dieses keinen Einfluss auf das →Anlaufmanagement für die neue Zuzahlung.

2. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) vor Rentenbeginn

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements an.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Während der →Aufschubzeit kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns das vorhandene →Fondsguthaben derjenigen →Investmentfonds, die sich in Ihrer aktuellen Fondsauswahl befinden, entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet. →Investmentfonds, die sich in Ihrem Fondsportfolio befinden, aber in die nicht mehr aktiv angelegt wird, sind von dieser Umschichtung nicht betroffen. Ein eingeschlossenes →Anlaufmanagement oder →Ablaufmanagement bleiben vom →Ausgleichsmanagement unberührt.

Sie können das →Ausgleichsmanagement für eine individuelle Fondsauswahl jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen wieder aktivieren.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine →exklusive Portfoliolösung vereinbart haben, gilt § 11 Absatz 3.

3. Vermögensabsicherung zum Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien regelbasierten →Ablaufmanagements an. Gegen Ende der →Aufschubzeit kann es sinnvoll sein, das →Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte →Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, kann aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang verringern (Sicherung Ihres Börsenerfolgs).

Sie legen den Zeitraum des →Ablaufmanagements zwischen zwölf und 120 Monaten (zehn Jahre) fest. Des Weiteren bestimmen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement aus unserer Ablaufmanagement-Palette. Das →Ablaufmanagement endet spätestens mit dem Ablauf der →Aufschubzeit.

Haben Sie das →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir zu dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolgs. Wir schichten unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in die von Ihnen gewählten, risikoärmeren →Investmentfonds um. Über den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie können zu diesem Zeitpunkt die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement neu festlegen.

Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie können ein →Ablaufmanagement jederzeit kündigen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls möglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das →Ablaufmanagement nachträglich in →Textform zu beantragen.

§ 13 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?

1. Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Solche Gründe können beispielsweise sein:

- die Schließung oder Auflösung eines →Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die Einstellung von An- und Verkauf,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- →Investmentfonds erfüllen die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder aus unserer Sicht nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr.

2. In solchen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen →Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.
3. Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen →Investmentfonds aus unserer jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden →Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalls – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens.
4. Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen →Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen →Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden →Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
5. In besonderen Fällen müssen wir einen →Investmentfonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn der →Investmentfonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen können wir den →Investmentfonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment, welches wir festlegen, ersetzen. Wir leiten unverzüglich das in Absatz 3 und 4 beschriebene Austauschverfahren ein.
6. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1. Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (siehe § 8 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.

2. Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt § 15. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung besteht nicht.

3. Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

4. Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

1. Anstelle einer Kündigung nach § 14 Absatz 1 können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Es ist ausreichend, dass der Antrag bis spätestens einen Tag vor dem gewünschten Wirksamkeitstermin in →Textform bei uns eingeht. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren Antrag erhalten haben.
2. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jährlich mindestens 300 Euro beträgt.
3. Bei Beitragsfreistellung bestimmen wir das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung beziehungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung vorhanden ist. Auf der Grundlage dieses Betrags bilden wir ein beitragsfreies Depot. Aus diesem zahlen wir bei Fälligkeit die Versicherungsleistung aus.

Bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erlebensfallleistung.

Ist für den Todesfall eine garantierte →Todesfallleistung vereinbart (siehe § 1 Absatz 3), reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrags ab.

4. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.

5. Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

6. Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung (Wiederinkraftsetzung)

Zu beitragsfreigestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in →Textform beantragen (Wiederinkraftsetzung). Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss zugrunde.

Eine Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von drei Jahren erfordert unsere Zustimmung.

Bei Wiederinkraftsetzung wird Ihr Vertrag mit der ursprünglich vereinbarten Beitragshöhe beitragspflichtig fortgeführt. Eine Fortführung mit erhöhtem oder reduziertem Beitrag ist möglich (siehe § 8 Absätze 10 und 11).

7. Befristete Beitragsfreistellung

Sie können bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen. Dabei legen Sie bereits bei Beitragsfreistellung einen Termin für die Wiederinkraftsetzung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 6.

8. Nachzahlung der Beiträge

Sofern die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfreistellung erfolgt, können Sie die fehlenden Beiträge aus der Beitragsfreistellung:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten.

Die Nachzahlungsmöglichkeit bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie mehr Beiträge leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte § 8 Absatz 12.

Sie müssen die Beiträge jedoch nicht nachzahlen. Liegt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung sieben Monate oder später nach Beitragsfreistellung, besteht kein Anrecht auf diese Rückzahlungsmöglichkeiten.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Wir bieten verschiedene Vergütungsmodelle an, aus denen Ihr Versicherungsvermittler wählen kann. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Versicherungsvermittler und uns. Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell, gibt es Unterschiede bei den Kosten Ihres Vertrags. So ändert sich beispielsweise die Höhe der Kosten, die Bezugsgröße der Kosten oder der Zeitpunkt, zu dem Kosten entnommen werden. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Es fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der Beitragssumme an.

Die Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen ist die Beitragssumme der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung selbst.

Getilgt werden diese Kosten bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden

Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PP“

Es fallen laufende Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz von jedem Beitrag an, ebenso als Prozentsatz einer jeden Zuzahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PSC“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

c) Ausgabeaufschläge

Es fallen keine Ausgabeaufschläge an.

2. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) bis zum Rentenbeginn

a) Für Ihren Vertrag gilt Folgendes:

- Wir erheben Verwaltungskosten als Prozentsatz von jedem Beitrag beziehungsweise von dem Einmalbeitrag sowie von jeder Zuzahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.
- Wir erheben Verwaltungskosten monatlich in Form eines festen Eurobetrags. Diese Kosten werden Ihrem →Vertragsguthaben entnommen.
- Wir erheben Verwaltungskosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals pro Jahr. Der Prozentsatz liegt zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert. Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem konventionellen Sicherungsvermögen (garantiertes Deckungskapital), dem →Fondsguthaben und den zugeteilten →Bewertungsreserven und entspricht damit dem →Vertragsguthaben Ihres Vertrages. Hierbei bilden wir jeweils eine sogenannte Kapitalkostengruppe für das konventionelle Sicherungsvermögen und für das Fondsguthaben. Die Prozentsätze auf die einzelnen Kapitalkostengruppen unterscheiden sich. Diese Kosten werden monatlich Ihrem →Vertragsguthaben entnommen.

b) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Darüber hinaus beinhalten die Verwaltungskosten auch die Kosten der gewählten →Investmentfonds, die auf Seiten der Kapitalanlagegesellschaften ent-

stehen. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.

- c) Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (siehe 24).

3. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) im Rentenbezug

- a) Von jeder Rentenzahlung ziehen wir laufende Verwaltungskosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab.
- b) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.

4. Höhe der Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen. Das Produktinformationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Anlassbezogene Kosten

1. Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich sind von Ihnen die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge zu entrichten. Wir entnehmen diese bei Durchführung des Versorgungsausgleichs dem →Vertragsguthaben.

Sonstige Kosten

2. Von § 16 und § 17 Absatz 1 unberührt bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche.

Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten

§ 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch für Fragen nach

- gegenwärtigen und früheren Erkrankungen,
- gesundheitlichen Störungen und Beschwerden,
- Rauchverhalten,
- der abgeschlossenen Ausbildung,
- der beruflichen Tätigkeit einschließlich deren Ausgestaltung,
- bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsverträgen,
- Freizeitverhalten,
- Familiensituation.

2. Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und de-

ren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die von Ihnen zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

3. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten können,
 - den Vertrag kündigen können,
 - den Vertrag ändern können,
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

4. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Dies müssen Sie uns nachweisen.

5. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefährlichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

6. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

7. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
8. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
9. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 15 um.

Vertragsänderung

10. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rückwirkend. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

11. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen,

- wir den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen. Im Falle einer Kündigung wird Ihr Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (siehe § 14 Absatz 2).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

12. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgen.
13. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
14. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
15. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

Anfechtung

16. Wir können den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 5 Absatz 2 können wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

17. Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags für den geänderten oder wiederhergestellten Teil neu.

Erklärungsempfänger

18. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist.
19. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 19 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Beantragen Sie im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 5 Absatz 2 eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte.

2. Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?

1. Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zudem können wir die Auskunft nach § 22 verlangen.
2. Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Ihr Tod muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
4. Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat, ergeben.
5. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
6. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Das heißt: ohne schuldhaftes Zögern. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Eine an Sie zu richtende Erklärung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person müssen Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern.

Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist, müssen Sie ebenfalls mitwirken.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die maßgebend sein können zur Beurteilung von
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,

- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben,
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Leistungsempfänger

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Als unser →Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Einen Bezugsberechtigten für den Erlebensfall können Sie nicht benennen.
2. Sofern vertraglich vereinbart, zahlen wir im Falle Ihres Todes eine Rentenleistung an die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen (siehe § 1 und § 2). Hiervon abweichende Bezugsberechtigte können Sie nicht benennen.
3. Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind
 - nicht vererblich,
 - nicht übertragbar,
 - nicht beleihbar,
 - nicht veräußerbar und
 - nicht kapitalisierbar.

Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Besonderheiten der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung

§ 24 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

Eine extrem ungünstige Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte sowie die Entnahme von Verwaltungskosten aus dem →Fondsguthaben kann dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist.

Bei der Tarifvariante „fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie“ erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 25 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten von uns einmal jährlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.
2. Auf Wunsch teilen wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit mit.

§ 26 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des →Vertragsguthabens,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich schriftlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende →Vertragsguthaben.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

Sonstiges

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Fragen hierzu können auch per E-Mail an uns gestellt werden: info@lv1871.de.

Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Unser Beschwerdemanagement

5. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Tel.: 089/55167-1150
E-Mail: beschwerde@lv1871.de

Rechtsweg

6. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 30 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist, dass
 - dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
 - dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um

die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und

- ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

§ 31 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?

Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 Prozent des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt.

§ 32 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen beziehungsweise diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags geltende Fassung des AltZertG).

Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrags und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag – in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfallleistung diejenigen die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem Anlagestock zuzuführen (siehe § 1 Absatz 1 und 2 der AVB) und entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen →Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getigelter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.

Besondere Bedingungen für den Nettotarif

Gültig für „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner und zugleich auch die →versicherte Person des Vertrags. Für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Wichtige Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung Anwendung.

Welche Abschluss- und Vertriebskosten entstehen bei Nettotarifen?

Abweichend zu Absatz 1 des Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sowie, falls eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart ist, der Besonderen Bedingungen gilt Folgendes:

Auf unserer Seite entstehen Abschluss- und Vertriebskosten lediglich durch die Einrichtung des Vertrags. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Diese Abschluss- und Vertriebskosten haben wir bereits pauschal bei der Bestimmung Ihres Beitrags berücksichtigt.

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten in Ihren Beitrag eingerechnet. Insbesondere werden Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler bei der Beitragsbestimmung nicht berücksichtigt.

Eventuell anfallende Vergütungen für die Beratung oder Vermittlung des Vertrags wären zwischen Ihnen und dem Versicherungsberater oder Versicherungsvermittler zu vereinbaren.

Diese Besonderen Bedingungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung, die Sie abgeschlossen haben, eine Einheit.